



Bonner Rechtsjournal

Liebe Leserinnen und Leser,

nach dem bestandenen Ersten Examen kann man sich schnell fühlen wie die Entchen auf dem nebenstehenden Bild: Man hat zwar den Abschluss in der Hand, doch man wird plötzlich in etwas Neues hineingeworfen und sucht zunächst noch nach dem richtigen Kurs. In der diesjährigen Sonderausgabe möchten wir daher verschiedene Wege aufzeigen, die man in dieser Lebenssituation einschlagen kann.

Die meisten Absolventinnen und Absolventen starten nach dem Ersten Examen in das Referendariat, eine kurze Einführung geben hier Dr. *Christian Hirzebruch* und Dr. *Lukas Schefer*. Andere entscheiden sich zunächst noch dafür, ihre wissenschaftliche Ausbildung zu vertiefen, und beginnen eine Promotion oder einen LL. M. Wie eine Promotion – insbesondere hier in Bonn – abläuft, stellen Prof. Dr. Dr. *Wolfgang Durner*, LL. M. und *Stephanie Buchmann* vor. Einblicke in das LL. M.-Studium im Ausland geben Prof. Dr. *Christian Koenig*, LL. M. (LSE) und *Martha Wendt*, LL. M. (Cantab), während *Sonja Hanisch* erklärt, welche Möglichkeiten es in diesem Bereich in Australien und Neuseeland gibt. Doch ein LL. M. muss nicht im Ausland erworben werden, auch in Deutschland gibt es immer mehr spannende Möglichkeiten, wie RAin *Kirsten Schoofs* in einem Beitrag berichtet. Schließlich wirft Dr. *David Quinke*, LL. M. einen vergleichenden Blick auf beide Wege, den Master of Laws und die Promotion.

Von einem anderen, weniger klassischen Weg berichtet *Christopher Runte*. Er liefert fünf Gründe, warum Juristinnen und Juristen gründen sollten – gerade auch schon nach dem Ersten Examen.

Wer sich doch lieber direkt in das Referendariat stürzen will, ist an vielen Standorten zunächst mit teilweise nicht unerheblichen Wartezeiten bis zur Einstellung in den Juristischen Vorbereitungsdienst konfrontiert. Es gibt natürlich viele Möglichkeiten, diese Zeit zu überbrücken – eine davon ist ein Praktikum. Diesen Weg wählte auch *Narin Nosrati*, die in ihrem Beitrag einen Einblick in ihr Praktikum beim EuGH gibt. Ein eigenes Programm für Praktika im Ausland bietet außerdem ELSA, welches von *Florian Wein*, *Marcel Schneider* und *Filipa Sacher* vorgestellt wird.

Eine weitere, sehr beliebte Möglichkeit nach dem ersten Examen ist schließlich die Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, beispielsweise in Kanzleien oder bei Unternehmen. Die Möglichkeiten sind hier vielfältig, exemplarisch haben wir mit fünf jungen Juristinnen und Juristen gesprochen, die diesen Weg gewählt haben.

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern, unseren engagierten Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge sowie insbesondere dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bonn für die fortwährende Unterstützung.

Besonderer Dank gilt außerdem dem Redaktionsteam der Sonderausgabe – Falk Borgards, Fine Dortmund, Ronja Mathis, Julia Polzin und Lea Rütten –, die diese Ausgabe hauptverantwortlich konzipiert haben.

Eine bereichernde und spannende Lektüre wünschen Ihnen

Helena Falke, LL. B.

Alexandra Leibova

Antonetta Stephany

Herausgeberinnen des Bonner Rechtsjournals

In dieser Ausgabe

<i>Christian Hirzebruch/Lukas Schefer</i> Einführung in das Referendariat	1
<i>Wolfgang Durner/Stephanie Buchmann</i> Die Promotion nach dem Ersten juristischen Staatsexamen	4
<i>Christian Koenig</i> Essenzen aus dem LL. M.-Studium an der London School of Economics	7
<i>Martha Wendt</i> Masterstudium mit Tradition in Oxbridge – Ein Erfahrungsbericht des LL. M.-Studiums in Cambridge	9
<i>Sonja Hanisch</i> Studienmöglichkeiten im Bereich Jura in Australien und Neuseeland	13
<i>Kirsten Schoofs</i> LL. M.-Studiengänge in Deutschland	15
<i>David Quinke</i> Promotion, LL. M. oder gar beides?	18
<i>Christopher Runte</i> Fünf Gründe, warum Juristen gründen sollten	21
<i>Narin Nosrati</i> Dassonville, Cassis de Dijon und Keck – inmitten der europäischen Rechtsprechung durch ein Praktikum am EuGH	23
<i>Florian Wein/Marcel Schneider/Filipa Sacher</i> Das Praktikum im Ausland mit ELSA	26
Wissenschaftliche Mitarbeit im Vergleich – fünf Fragen an...	30

Einführung in das Referendariat

Dr. Christian Hirzebruch/Dr. Lukas Schefer, Bonn*

A. Einleitung

Nach Abschluss des ersten Staatsexamens bzw. – genauer – der ersten Prüfung (vgl. § 1 JAG NRW) werden sich alle Absolventinnen und Absolventen früher (in unmittelbarem Anschluss) oder später (etwa nach Abschluss einer Promotion oder eines Masterstudiums) die Frage stellen, ob und wann das Referendariat abgeleistet werden soll. Denn das Durchlaufen des Referendariats bzw. des „Vorbereitungsdienstes“ ist Voraussetzung für den Abschluss der juristischen Ausbildung mit der zweiten Staatsprüfung (vgl. § 1 JAG NRW).

Dies vorausgeschickt soll der vorliegende Beitrag einen ersten Einblick in die Grundstrukturen des Referendariats bieten, um sich einerseits einen Überblick über dessen Abläufe zu verschaffen, andererseits aber auch aufzuzeigen, dass das Referendariat keinem in jeder Hinsicht vorgegebenen Rahmen folgt, sondern verschiedentlich Gestaltungsmöglichkeiten bereithält, deren Ausschöpfung den jeweiligen Referendarinnen und Referendaren selbst obliegt.

Sofern länderspezifische Besonderheiten eine Rolle spielen können, wird in der nachfolgenden Darstellung einzig auf die Situation in Nordrhein-Westfalen verwiesen. Darüber hinaus ist das – für angehende Referendarinnen und Referendare sicherlich gleichsam interessante – Bewerbungsverfahren nicht Bestandteil des vorliegenden Beitrags, da die Homepages der zuständigen Stellen punktgenaue Darstellungen bieten,¹ deren Wiedergabe überflüssig wäre und den hiesigen Rahmen deutlich sprengen würde.

B. Grundlagen des Referendariats

I. Ziel

Ziel des Referendariats ist es, die Referendarinnen und Referendare in die Lage zu versetzen, eine künftig zu ergreifende juristische Tätigkeit eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (vgl. § 39 Abs. 1 JAG NRW). Mit anderen Worten soll die praxistaugliche Anwendung des im Rahmen des Studiums erlangten Wissens vermittelt und erlernt werden. Konsequenterweise spricht das JAG NRW als maßgebliche gesetzliche Grundlage davon, dass man im Zuge des Referendariats „im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen *Ausbildungsverhältnisses* [...] in den *Vorbereitungsdienst* aufgenommen“ wird (§ 30 Abs. 1 S. 1 JAG NRW).

Das vorstehend beschriebene Ziel soll durch einen dreigliedrigen Ausbildungsrahmen erreicht werden (vgl. § 39 Abs. 2 JAG NRW):

- Die praktische Ausbildung, bei der unterschiedliche Stationen absolviert (dazu sogleich unter B. II.) und auf diese Weise Einblicke in das (juristische) Arbeiten in der Praxis gewährt werden;
- die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften, die die jeweilige Station flankieren und der Vermittlung des theoretischen, in erster Linie prozessualen Wissens dienen, das zudem in anzufertigenden Klausuren abgefragt wird;
- das Selbststudium, dessen Zweck in der eigenständigen Vertiefung des im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften erlernten sowie der Wiederholung des darüber hinaus erforderlichen Wissens (etwa: des materiellen Rechts) besteht.

II. Ablauf

Das Referendariat dauert 24 Monate (§ 35 Abs. 1 JAG NRW) und gliedert sich im Grundsatz in folgende Stationen (vgl. § 35 Abs. 2 JAG NRW):

- Während der ersten fünf Monate erfolgt die Ausbildung bei einem Zivilgericht erster Instanz, sprich bei einem Amts- oder Landgericht. Die praktische Ausbildung wird durch die Zuweisung an eine Richterin bzw. einen Richter sichergestellt, die bzw. der den Referendarinnen und Referendaren Akten zur eigenständigen Bearbeitung überlässt und die (mitunter aktive)

* Der Autor Hirzebruch ist Rechtsanwalt bei Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte PartG mbB, Bonn. Der Autor Schefer ist Rechtsanwalt bei Adick Linke Rechtsanwälte PartG mbB, Bonn. Der Beitrag basiert auf einer Informationsveranstaltung, die die Autoren für den JURA BONN ALUMNI e. V. – Verein der Ehemaligen des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – in Kooperation mit der Fachschaft Jura Bonn regelmäßig anbieten.

¹ Vgl. etwa Übersicht des OLG Köln, https://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/referendarabteilung/004_jur_vorbereitungsdienst/001_bewerbung/index.php, Abruf v. 12.9.2022.

Teilnahme an Sitzungen ermöglicht. Die praktische Ausbildung beginnt dabei erst ab dem zweiten Monat des Referendariats, da im ersten Monat die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft in Gestalt des Einführungslehrgangs im Vordergrund steht. Dieser Einführungslehrgang dient der Vermittlung des theoretischen Wissens, das für die praktische richterliche Tätigkeit unerlässlich ist (etwa: Urteilsstil/-aufbau). Im Anschluss an den Einführungslehrgang findet die Arbeitsgemeinschaft nur noch einmal wöchentlich statt, wobei während dieser Zeit insgesamt drei Klausuren anzufertigen sind.

- Während der Monate sechs bis acht des Referendariats folgt die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft. Nur im Ausnahmefall einer Kapazitätsüberschreitung wird auf die Ausbildung bei einem Strafgericht ausgewichen. Typischerweise erfolgt daher die Zuweisung an eine Staatsanwältin bzw. einen Staatsanwalt, die bzw. der den Referendarinnen und Referendaren ebenfalls Akten zur eigenständigen Bearbeitung überlässt. Bestandteil dieser Station ist darüber hinaus der Sitzungsdienst, bei dem die Referendarinnen und Referendare die Rolle der Staatsanwaltschaft übernehmen und selbstständig die Staatsanwaltschaft bei amtsgerichtlichen Hauptverhandlungen kleineren Ausmaßes und geringerer Bedeutung vertreten. Je nach Ausbilderin bzw. Ausbilder sind zudem weitere Einblicke in die staatsanwaltschaftliche Praxis möglich, wie etwa die Teilnahme an einer Streifenfahrt der Polizei, der Besuch der Rechtsmedizin oder die Teilnahme an Durchsuchungsmaßnahmen. Die daneben bestehende Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft sieht auch hier einen – einwöchigen – Einführungslehrgang vor. Im Anschluss findet die Arbeitsgemeinschaft einmal wöchentlich statt, wobei während dieser Station insgesamt zwei Klausuren anzufertigen sind.
- Es schließt sich während der Monate neun bis elf des Referendariats die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde an. Die Möglichkeiten reichen dabei von nationalen Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden bis hin zu deutschen Auslandsvertretungen und internationalen Organisationen. Entsprechend unterschiedlich sind hier die Modalitäten der praktischen Ausbildung. Neben diese tritt wiederum die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft, die einmal wöchentlich bei der Bezirksregierung stattfindet und die Anfertigung zweier Klausuren beinhaltet. Sofern die Station bei einer Verwaltungsbehörde im Ausland absolviert wird, erfolgt im Regelfall eine Befreiung von der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft (vgl. § 43 Abs. 4 JAG NRW).
- Sodann folgt während der Monate zwölf bis zwanzig des Referendariats die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt. Je nach individueller Gestaltung kann die Ausbildung auch bei verschiedenen Rechtsanwälten oder – für bis zu drei Monate – bei einem Unternehmen erfolgen. Flankiert wird die praktische Ausbildung durch die Ausbildung in der soge-

nannten „F-AG“ (= Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft), in der wöchentlich das Zivilrecht sowie – im Wechsel – das Straf- und das Öffentliche Recht behandelt werden. Fester Bestandteil der „F-AG“ sind insgesamt vier Klausurenwochen, in denen jeweils vier Klausuren aus unterschiedlichen Rechtsgebieten angefertigt werden und die damit der Simulation des „Ernstfalls“ dienen.

- Im Laufe des 21. Monats des Referendariats werden acht „Aufsichtsarbeiten“ (§ 53 Abs. 1 JAG NRW) als schriftlicher Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung angefertigt (dazu sogleich unter B. III.).
- Dem schließt sich bis einschließlich des 24. Monats des Referendariats die Wahlstation an, die bei jeder in- oder ausländischen Stelle abgeleistet werden kann, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Die Wahlstation bietet dementsprechend die Möglichkeit, die praktische Arbeit dort kennenzulernen, wo dies in den übrigen Stationen nicht möglich war. Die Ausbildung in einer Arbeitsgemeinschaft ist in der Wahlstation nicht mehr vorgesehen. Vielmehr erfolgt während dieser Zeit bzw. im Anschluss daran die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, die den zweiten Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung bildet und im – nicht mehr zum eigentlichen Vorbereitungsdienst zählenden – „26. Monat“ des Referendariats stattfindet (dazu sogleich unter B. III.).

Zu beachten ist, dass der vorgenannte Ablauf des Referendariats an verschiedenen Stellen von den Referendarinnen und Referendaren abweichend gestaltet werden kann (vgl. etwa § 35 Abs. 2 S. 2, Abs. 3–5 JAG NRW). So kann etwa die Reihenfolge von Verwaltungs- und Wahlstation „bei Vorliegen vernünftiger Gründe“ (§ 35 Abs. 2 S. 2 JAG NRW) getauscht werden, um nur ein Beispiel zu nennen.

III. Prüfungen und Prüfungsvorbereitung

1. Prüfungen

Der schriftliche Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung umfasst die Anfertigung von insgesamt acht Klausuren in allen drei Rechtsbereichen: vier Klausuren im Zivilrecht, zwei im Strafrecht und zwei im Öffentlichen Recht. Dabei sind unterschiedliche Klausurtypen und -konstellationen denkbar, auf die sich die Referendarinnen und Referendare frühzeitig einstellen sollten. Zu erwarten sind die Anfertigung gerichtlicher Entscheidungen, anwaltlicher Schriftsätze, staatsanwaltlicher Abschlussentscheidungen und (sonstiger) behördlicher Entscheidungen. Mit Ausnahme der gerichtlichen Entscheidungen wird vor Anfertigung des eigentlichen praktischen Entwurfs typischerweise auch ein Rechtsgutachten anzufertigen sein.

Die mündliche Prüfung beginnt mit einem Aktenvortrag zu einem von der Prüfungskommission vorgegebenen Fall und setzt sich sodann in einem Prüfungsgespräch fort, das alle drei Rechtsgebiete (Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht) umfasst.

2. Prüfungsvorbereitung

Die eigentliche Herausforderung der Prüfungsvorbereitung liegt darin, die enorme Menge an Lerninhalten neben der praktischen Ausbildung und der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften zu verinnerlichen, zu wiederholen und ihre Anwendung zu trainieren. Um diese Aufgabe zu meistern, erscheint in erster Linie ein gutes Zeit- und Selbstmanagement essenziell. Denn die Zeit, die noch zur Vorbereitung auf die erste Prüfung zur Verfügung stand, wird im Referendariat wegen der weiteren Verpflichtungen nicht mehr gleichermaßen zur Verfügung stehen. So sollten sich die Referendarinnen und Referendare von vornherein bewusst machen, dass die Klausurtermine, jedenfalls der Klausurmonat, mit der Einstellung in das Referendariat feststeht. Für eine gelungene Prüfungsvorbereitung können hier lediglich Anregungen gegeben werden. Wichtig ist es, für sich selbst zunächst festzustellen, was für ein Lerntyp man ist: Lehrbuch-, Skript-, Karteikarten-, Repetitoriums-, Lerngruppen-Typ usw. Wichtig erscheint jedoch vor allem, dass man sich durch die Anfertigung von Übungsklausuren in hinreichender Anzahl auf die unterschiedlichen Prüfungskonstellationen vorbereitet. Dabei lohnt es sich zu vergegenwärtigen, was eine gute Examensklausur ausmacht. Dies sind vor allem:

- Kenntnisse des materiellen Rechts, insbes. Strukturverständnis;
- Kenntnisse des Prozessrechts;
- praxisgerechte, formalen Anforderungen entsprechende Sprache/Aufbauten.

Durch ein regelmäßiges Klausurentraining lassen sich gerade die formalen Anforderungen an die praktischen Entwürfe am ehesten einstudieren und verinnerlichen. Wichtig ist es dabei auch, den Umgang mit den zugelassenen Hilfsmitteln, also mit Gesetzen und Kommentaren, zu trainieren. Gerade die Arbeit mit den Kommentaren sollte nicht als zeitraubend, sondern als überaus hilfreich empfunden werden. Wichtig ist es daher, von Beginn des Referendariats an die zugelassenen Kommentare zu verwenden und dadurch einen effektiven und effizienten Umgang mit ihnen zu trainieren, um auch – oftmals auftretende – unbekannte materielle und prozessuale Probleme in kurzer Zeit lösen zu können.

Geht es um die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, so empfiehlt sich neben der Wiederholung des materiellen Rechts und des Prozessrechts gerade auch das Training von Aktenvorträgen. „Echte“ Prüfungsfälle finden sich dazu zahlreich auf der Internetseite des Landesjustizprüfungsamtes.²

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Wenn das Referendariat einerseits darauf ausgerichtet ist, auf die zweite juristische Staatsprüfung vorzubereiten,

sollte nicht übersehen werden, dass es andererseits nicht weniger der Vorbereitung auf das eigene juristische Berufsleben dienen soll (s. bereits oben unter B. I.). Insoweit bietet das Referendariat eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten.

Dies betrifft vor allem die Wahl der Ausbildungsstationen. Stellen für die praktische Ausbildung müssen sich die Referendarinnen und Referendare selbst suchen. Abgesehen von wenigen formalen Vorgaben besteht die Freiheit, Ausbildungsplätze auszuwählen, die den eigenen Interessen entsprechen. Auch wenn es während der ersten beiden Stationen der Regelfall ist, dass die Referendarinnen und Referendare einer Ausbilderin oder einem Ausbilder beim Zivilgericht bzw. der Staatsanwaltschaft automatisch zugewiesen werden, ist es auch hier durchaus zulässig, Wünsche in personeller, thematischer oder örtlicher Hinsicht zu äußern. Möglicherweise kennt man einen Ausbilder oder eine Ausbilderin, mit dem man die Möglichkeit der Ausbildung im Vorfeld der Zuweisung besprechen kann. Durch die Wahl der praktischen Ausbildungsstellen lassen sich bereits früh das eigene berufliche Profil formen, aber auch bislang unbekannte juristische Tätigkeits- oder Themenfelder ausprobieren.

Dabei ist zu unterschiedlichen Zeiten auch die Wahl einer Auslandsstation möglich. Mit Blick auf zwingende Anwesenheitspflichten in den Arbeitsgemeinschaften und die notwendige Prüfungsvorbereitung erscheinen hier am ehesten die Verwaltungsstation oder die Wahlstation geeignet. Klassische „Auslandsstationen“ sind bspw. Botschaften, NGOs, Außenhandelskammern oder ausländische Kanzleien. Eine Abstimmung mit der zuständigen Stammdienststelle ist hier zu empfehlen.

Letztlich kann die praktische Ausbildung selbstverständlich auch dazu genutzt werden, Kontakte mit potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen und zu „pflegen“. Nicht selten kommt es vor, dass man im Referendariat die spätere Arbeits- oder Dienststelle kennenlernt. Es ist zwar selbstredend, dass Noten und sonstige Qualifikationen die maßgebliche Grundlage für die Beurteilung der Geeignetheit für eine bestimmte berufliche Position darstellen. Nicht zu unterschätzen ist aber der „gute Eindruck“, den man während einer Ausbildungsstation hinterlassen kann und der die Referendarin oder den Referendar für eine Einstellung nach dem Referendariat empfiehlt.

C. Fazit

Nach alledem ist festzuhalten, dass das Referendariat zwar einige Arbeit mit sich bringt, zugleich aber die Möglichkeit bietet, die eigenen Interessen zu vertiefen und den Grundstein für die spätere berufliche Tätigkeit zu legen. Diese Möglichkeit muss nur als solche be- und in der Folge ergriffen werden.

² Vgl. https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/landesjustiz-pruefungsamt/aktenvortraege/index.php, Abruf v. 12.9.2022.

Die Promotion nach dem Ersten juristischen Staatsexamen

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner, LL. M./Stephanie Buchmann, Bonn*

Mit dem Abschluss des Ersten Staatsexamens eröffnen sich den Absolventinnen und Absolventen vielfältige neue Möglichkeiten: Neben dem unmittelbaren Einstieg ins Referendariat, dem Erwerb eines LL. M. mit Auslandserfahrung oder Einblicken in die Praxis im Rahmen einer wissenschaftlichen Mitarbeit in Kanzlei oder Behörde denken viele auch über eine juristische Promotion nach. Dieser Beitrag informiert über Zulassungsvoraussetzungen, Betreuungsverhältnis, Ablauf und Finanzierungsmöglichkeiten und über die Angebote der Graduiertenschule des Fachbereichs Rechtswissenschaften, die den Promotionsprozess erleichtern sollen.

A. Promovieren an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Bonn

I. Formale Anforderungen an die Promotion

Rund 60 Doktorandinnen und Doktoranden promovieren jedes Studienjahr am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bonn. Grundlage jedes Promotionsverfahrens ist die Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts (PromO).¹

§ 2 Abs. 2 PromO legt die Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion fest. Demnach bestehen generell folgende Anforderungen:

- Das Erste oder Zweite Juristische Staatsexamen muss mit gehobenem Prädikat („mindestens vollbefriedigend“) bestanden sein oder eine nach Art und Prädikat gleichwertige Prüfung nachgewiesen werden. Über die Gleichwertigkeit einer Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Ein entsprechender Antrag ist beim Dekanat einzureichen.
- Außerdem ist ein mindestens zweisemestriges rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Bonn nachzuweisen. Dies erfolgt entweder durch den Nachweis eines bereits absolvierten rechtswissenschaftlichen Studiums oder durch Einschreibung als Promoti-

onsstudent während der Promotionszeit. Für Letzteres ist im Studierendensekretariat eine Promotionsbestätigung vorzulegen, die wiederum vom Dekanat unter Vorlage einer Betreuungszusage ausgestellt wird. Im Rahmen dieses Promotionsstudiums sind keine verpflichtenden Studieninhalte vorgesehen, dennoch bietet die Graduiertenschule diverse Veranstaltungen für Doktorandinnen und Doktoranden an (siehe C.).

- Für die Zulassung zur Promotion muss eine Betreuungszusage durch eine Professorin oder einen Professor vorliegen.
- Schließlich ist die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar mit Referat nachzuweisen.

Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen sollten § 2 Abs. 4 PromO beachten: Zur Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses muss ein gehobenes Prädikat vorliegen oder ein Master im Deutschen Recht mit mindestens „magna cum laude“ an der Universität Bonn erlangt worden sein.

Für Interessierte, die kein Prädikat im Ersten Staatsexamen vorweisen können, besteht die Möglichkeit, einen Dispensantrag nach § 2 Abs. 6 PromO zu stellen. Hiernach kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag der Betreuerin oder des Betreuers eine Ausnahme vom Erfordernis des § 2 Abs. 2 Nr. 1 PromO erteilen, wenn das Erste oder Zweite Staatsexamen mit mindestens „befriedigend“ und ein Schwerpunktseminar an der hiesigen Fakultät mit mindestens „gut“ absolviert oder ein LL.M. erworben wurde. Die übrigen Absätze des § 2 PromO sind zu beachten.

II. Das Betreuungsverhältnis

Den ersten weichenstellenden Schritt, die Suche nach einer Doktormutter oder einem Doktorvater, bestreitet jeder Interessierte selbstständig. Das mit dieser Person begründete Betreuungsverhältnis ist oftmals ein Schlüsselfaktor für den Erfolg oder auch den Misserfolg eines Dissertationsvorhabens. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf, bei bestimmten Betreuern zu promovieren. Interessierte müssen die potenziellen Betreuer selbst von sich überzeugen. Ausgangspunkt für die Suche ist meist der angestrebte Forschungsschwerpunkt. Informationen hierzu erhalten Interessierte auf den jeweiligen Lehrstuhlseiten und im

* Wolfgang Durner ist Leiter, Stephanie Buchmann Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Graduiertenschule des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

¹ In der Fassung vom 12.3.2012 mit Änderungsordnung vom 23.6.2016. Die PromO ist über die Website der Graduiertenschule abrufbar: <https://www.jura.uni-bonn.de/graduiertenschule/dokumente/promotionsordnung>, Abruf v. 13.8.2022.

Publikationsverzeichnis des Hochschullehrenden. Einige Professorinnen und Professoren stellen Ihre persönlichen Vorstellungen für den Beginn des Betreuungsverhältnisses an künftige Promovierende auf Ihrer Website vor – beispielsweise, ob bereits ein konkreter Themenvorschlag erfolgen oder ein Exposé erarbeitet werden sollte. Bei einer entsprechenden Kontaktaufnahme sollte auf eine formal und stilistisch einwandfreie Bewerbung geachtet werden; formale oder sprachliche Fehler und Schwächen im Anschreiben führen regelmäßig zu einer Absage, während eine überzeugende Bewerbung die Tür zum Betreuungsverhältnis öffnen kann. Oftmals ergibt sich die Möglichkeit zur Promotion jedoch auch aus persönlichen Kontakten, namentlich im Anschluss an ein erfolgreich absolviertes Schwerpunktseminar.

III. Ablauf der Promotion²

Am Beginn jedes Promotionsvorhabens steht die Themensuche, die der Doktorand allein oder gemeinsam mit dem Betreuer bestreitet. Als Inspiration können aktuelle Diskussionen in Fachzeitschriften, Beiträge in Festschriften, die auf Forschungslücken hinweisen, oder auch selbst identifizierte Rechtsprobleme dienen. Manche Betreuer schlagen ihren Doktoranden auch konkrete Themen vor. An diese Themensuche schließt sich der Themenzuschnitt an. Ein gut abgegrenztes Promotionsthema bietet von Beginn an eine feste Struktur und einen Rahmen für die gesamte Arbeit.

Nachdem der erste Überblick über die bestehende Literatur erarbeitet wurde, bietet es sich an, eine Gliederung und ggf. ein Exposé zu erarbeiten. Letzteres ist unabdingbar für Promovierende, die sich um ein Stipendium bewerben möchten. Wie schon bei der Bewerbung für das Betreuungsverhältnis ist auch hier auf eine einwandfreie formale und sprachliche Bearbeitung zu achten, da entsprechende Schwächen ein häufiger Grund für Absagen der Förderwerke sind. Aber auch wenn keine Bewerbung für ein Stipendium geplant ist, kann das Exposé helfen, die eigenen Gedanken zu sortieren, einen Rahmen für den Promotionsprozess zu skizzieren, einen Zeitplan zu erstellen und all dies an die Doktormutter oder den Doktorvater zu vermitteln. Ein gutes Exposé bietet Orientierung für alle nachfolgenden Schritte, insbesondere für die Schreibphase. Diese Schreibphase beginnt, sobald der Promovierende eine erste Literaturdurchsicht, eine Gliederung und ggf. ein Exposé erarbeitet hat. In welcher Reihenfolge vorgegangen wird, bleibt dem Bearbeiter vorbehalten. Es bietet sich jedoch an, relativ zügig mit dem analytischen Kernteil der Arbeit zu beginnen und stets die konkrete Gliederung im Auge zu behalten. Gerade in der Schreibphase ist ein strukturierter Tagesablauf mit selbstgesetzten Tages- oder Wo-

chenzielen empfehlenswert, um einen stetigen Fortschritt zu erreichen und die Realitätsnähe des Zeitplans abschätzen zu können.

Steht der Text inhaltlich, beginnen die Endredaktion und die Abgabephase, deren Aufwand und Länge zumeist unterschätzt werden. Hier empfiehlt sich die Rücksprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin, namentlich im Hinblick auf eine etwaige Vorabgabe des Entwurfs und den Zeitpunkt der formalen Einreichung der Arbeit. An diese Abgabe schließen sich die Korrektur durch zwei Gutachter, die mündliche Prüfung und schließlich die Veröffentlichung der Arbeit an.

B. Möglichkeiten zur Finanzierung der Promotionszeit

Die Bewältigung eines derartigen Vorhabens über mehrere Jahre ist eine gewaltige Herausforderung und wird ohne eine effiziente Selbstorganisation nicht gelingen! Zu organisieren sind u. a. der Zeit- und Arbeitsplan des Gesamtvorhabens, der normale Arbeitsalltag, die Materialien, Kopien und Exzerpte, die bisherigen Ergebnisse und Textbausteine und vor allem immer wieder die Gliederung und der Themenzuschnitt.

Eine frühzeitig klärungsbedürftige Schlüsselfrage ist die Finanzierung der Promotionszeit. Für diejenigen, die nicht auf Kosten ihrer Eltern promovieren können oder wollen, kommen im Wesentlichen drei Möglichkeiten in Frage: Eine Anstellung als Wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Hilfskraft, ein (Teil-)Stipendium und eine externe Anstellung außerhalb der Universität. Jede dieser Optionen ist mit bestimmten Vor- und Nachteilen verbunden.

1. Die Anstellung am Lehrstuhl bietet naturgemäß einen engen Kontakt zu Doktorvater oder -mutter sowie regelmäßigen Austausch mit gleichgesinnten wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Die einhergehende Lehrverpflichtung ermöglicht einen ersten Einblick in die universitäre Lehre und die generell auf drei Jahre angelegten Verträge schaffen Sicherheit über zumindest diesen Zeitraum hinweg und so gegebenenfalls für den Promotionszeitraum im Ganzen. Zugleich geht diese Anstellung jedoch mit Arbeitsbelastungen einher, die im Einzelfall sehr unterschiedlich ausfallen können.
2. Eine besonders attraktive, zugleich aber besonders kompetitive Alternative ist die Finanzierung der Promotionszeit durch ein Stipendium. Ein Überblick über die unterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten durch Stiftungen oder private Anbieter ist auf der Website der Graduiertenschule zu finden.³ Für Doktorandinnen sei ausdrücklich auf das Maria von Linden-Förderprogramm verwiesen, welches über eine Laufzeit von fünf

² Eine Liste mit Literaturempfehlungen zur juristischen Doktorarbeit und deren Ablauf ist auf folgender Seite zu finden: <https://www.jura.uni-bonn.de/graduiertenschule/promotionsstudien/standard-titel>, Abruf v. 13.8.2022.

³ S. <https://www.jura.uni-bonn.de/graduiertenschule/foerdermoeglichkeiten>, Abruf v. 13.8.2022.

Monaten eine Anschubfinanzierung für junge Rechtswissenschaftlerinnen der Universität Bonn bietet.⁴ Stipendiatinnen und Stipendiaten eröffnet sich zudem oft die Möglichkeit einer Verknüpfung von Stipendium und Anstellung am Lehrstuhl und damit der Genuss eines wissenschaftlichen Freiraums mit gleichzeitiger Anbindung an den universitären Betrieb. Neben den meisten Stipendien darf eine 25 %-Anstellung an der Universität eingegangen werden.

3. Hinzu tritt als dritte Fallgruppe die sog. externe Promotion auf der Grundlage einer außeruniversitären beruflichen Tätigkeit. Doktorandinnen und Doktoranden, die lediglich das Erste Staatsexamen absolviert haben, verknüpfen dabei meist eine bloße Teilzeitbeschäftigung mit einem Promotionsvorhaben. Im Rahmen einer derartigen externen Promotion ergeben sich – je nach Berufswunsch – gegebenenfalls bereits praxisnahe Eindrücke in Kanzlei- oder Behördenalltag. Auch können sich – je nach Einsatzbereich – synergetische Überschneidungen zum eigenen Promotionsthema ergeben. Potenzielle Nachteile sind hingegen eine weniger enge Anbindung an die Hochschule und – auch dies ist eine Frage des Einzelfalls – Arbeitsbelastungen, die oftmals höher ausfallen als geplant.

C. Die Graduiertenschule des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Die Graduiertenschule des Fachbereichs Rechtswissenschaft wurde im Sommersemester 2018 gegründet. Ziel der Graduiertenschule ist es, Promovierende des Fachbereichs in allgemeinen Fragen rund um die Promotion zu unterstützen, regelmäßig stattfindende Veranstaltungen anzubieten und einen Raum für Austausch und Vernetzung der Promovierenden untereinander zu schaffen.

I. Die Doktorandenwerkstatt im Wintersemester

Jährlich im Wintersemester veranstaltet die Graduiertenschule eine Doktorandenwerkstatt für alle Promovierenden – unabhängig vom Stadium ihrer Arbeit und unter Einschluss derjenigen, die an einer Promotion interessiert sind. Diese Werkstatt findet mittlerweile als zweitägige Blockveranstaltung statt. Sie dient nicht der konkreten Erörterung einzelner Promotionsvorhaben, sondern der fachübergreifenden Hilfestellung und dem Erfahrungsaustausch. Rechtsgebiets- und themenübergreifend werden die Herausforderungen und Probleme eines Promotionsvorhabens dargestellt, aber auch Methodenfragen und Arbeitstechniken vermittelt, die einem solchen Projekt eine gewisse Struktur vorgeben können. Darüber hinaus bietet die Doktorandenwerkstatt einen Raum zum Austausch und zur

Vernetzung zwischen Doktorandinnen und Doktoranden auch unterschiedlicher Lehrstühle und Fachsäulen.

II. „Grundlagenfächer in der juristischen Doktorarbeit“ im Sommersemester

Als Pendant zur winterlichen Doktorandenwerkstatt findet im Sommersemester eine Veranstaltung zum Thema „Grundlagenfächer in der juristischen Doktorarbeit“ statt. Zunächst als wöchentliche Vortragsreihe konzipiert, wird dieses Programm seit dem Sommersemester 2022 ebenfalls als Blockveranstaltung an einem Nachmittag angeboten. (Zukünftige) Doktorandinnen und Doktoranden, die eine selbst nicht grundlagenbezogene Dissertation anstreben, erhalten Einblicke und Informationen über die Anforderungen, Methoden und Arbeitsweisen, die bei einem grundlagenbezogenen Kapitel zu beachten sind. Konkret geht es um die Grundlagenfächer Rechtsphilosophie, Law & Economics, Rechtssoziologie und -theorie, Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte. Die Frage, wann sich etwa ein rechtvergleichendes Kapitel lohnt und welche Anforderungen daran zu stellen sind, steht im Fokus der Veranstaltung. Vortragende sind Professorinnen und Professoren der Fakultät.

III. Arbeitskreise der Graduiertenschule

Ursprünglich von der Graduiertenschule ins Leben gerufen, sind die Arbeitskreise selbstständige Zusammenschlüsse von Doktorandinnen und Doktoranden der einzelnen Rechtsgebiete. Jeweils im Strafrecht, Zivilrecht, Öffentliches Recht und der Rechtsgeschichte organisieren die Leiterinnen und Leiter der Arbeitskreise regelmäßig monatliche Treffen zum Austausch und zur Vernetzung unter den Promovierenden. Im Rahmen dieser Treffen haben die Teilnehmer Gelegenheit, das eigene Dissertationsprojekt oder einen Auszug vorzustellen und gemeinsam zu diskutieren. Die Außenperspektive der Kolleginnen und Kollegen kann zu neuen Ideen anregen, und häufig stellt sich heraus, dass sich den Promovierenden trotz unterschiedlicher Themenschwerpunkte ganz ähnliche Herausforderungen, Fragen und Probleme stellen, die gemeinsam besser zu bewältigen sind als allein.

⁴ Auch diese Förderungsmöglichkeiten ist auf genannter Website der Graduiertenschule zu finden.

Essenzen aus dem LL. M.-Studium an der London School of Economics

Prof. Dr. Christian Koenig, LL. M. (LSE), Bonn*

Nach dem steinigen Weg zum ersten Staatsexamen und einer umso erfrischenderen Stage in der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf studierte ich von 1985-1986 an der London School of Economics (LSE) bis zum stolzen Erwerb des Master of Laws. Nicht der Stolz blieb über die Jahrzehnte, vielmehr die Essenz aus dieser Zeit. Es war eine sehr gute Entscheidung, das LL. M.-Studium gerade vor dem Antritt des Referendariats zu genießen. Nach der Stage beim IKRK, während der ich die Faktizität des Normativen auf den praktischen Konfliktfeldern des humanitären Kriegsvölkerrechts insbesondere im Nahen Osten erfahren konnte, erwies sich das LL. M.-Studium an der LSE als ein hervorragendes Trainingscamp auf dem langen Weg zu einem „*authentischen Juristen*“. Was es mit diesem etwas blumigen Attribut für Juristinnen und Juristen auf sich hat, wird in den folgenden Erfahrungssensenzen aus dem LL. M.-Studium und ihren Nachwirkungen destilliert. „In a nutshell“ ist es die juristische Kunst, authentisch, nämlich auf die Wirklichkeit bezogen, zu argumentieren und zu entscheiden. Gleich auf welchem Rechtsgebiet – dem Vertragsrecht, dem Wettbewerbsrecht oder dem humanitären Kriegsvölkerrecht – und gleich in welchem Rechtskreis – dem Common Law oder dem kontinentaleuropäischen Recht – wir uns bewegen, immer ist die juristische Kunst herausgefordert. Diese Kunst richtet die juristische Entscheidungsfindung und Rhetorik an der Wirklichkeit und ihren relativen Wirkungszusammenhängen aus – an dem, was wir und idealerweise auch die Adressaten unserer Argumentation als Gerechtigkeit im Einzelfall wahrnehmen –, nicht aber an der „einen oder geteilten“ Wahrheit oder „dem einen oder dem vermittelnden“ Dogma.

Zwar habe ich mich als junger Weltverbesserer im LL. M.-Studium an der LSE auf das Völkerrecht konzentriert. Doch nachgewirkt haben die dort gelehrt Methoden bei mir auf ganz anderen Rechtsgebieten, zunächst im Referendariat, wie in der Zivilstation, nach dem zweiten Staatsexamen in einer großen Anwaltssozietät, dort insbesondere im Kapitalmarktrecht, schließlich in der Universität auf den weiten Rechtsfeldern des EU-Binnenmarktes oder der Netzwerksregulierung.

Nun sah ich einen axiomatischen Bogen zwischen den in London erlernten Moot-Court-Techniken und der Präzision, mit der zivilgerichtliche Urteilstatbestände des Landgerichts die im Wege der Relationstechnik aus dem von den Parteien – oft recht unterschiedlich – vorgetragenen Lebenssachverhalt herausgearbeiteten Wirklichkeiten des Streitgegenstandes beschreiben. Besonders das klar und verständlich formulierte Urteil macht die juristische Kunst authentisch, also unmittelbar auf das bezogen, was Menschen ohne Dogma, auch ohne besondere juristische Vorbildung oder Erfahrungen und ohne „Vor-Beurteilung“ sofort erleben und verstehen können. Das Gebot juristischer Authentizität gilt auch für das Rechtsgutachten, wenngleich nach Maßgabe einer anderen, eben rechtsgutachterlichen Darstellungstechnik.

Solche Fähigkeiten erlernt man besonders – gleich für welchen juristischen Anwendungsbezug – in einem Raum der Begegnung zwischen Studierenden und Lehrenden aus verschiedenen Rechtskulturen wie im LL. M.-Studium an der LSE. Im Kurs zum völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte von Professor Rosalyn Higgins, der späteren Präsidentin des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag, haben wir auch im Rahmen von Aufgabenstellungen nach der Methode eines Moot Courts, also der simulierten Gerichtsverhandlung, gelernt, beide Seiten der Prozessparteien zu vertreten. Um eine künftige Versöhnung der Prozessparteien zu ermöglichen, brillierte mein Kommilitone aus Ghana mit dem Satz in seinem Plädoyer: „*Law is not a mere accumulated trend of past decisions, however, future oriented decision-making*“.

Anglo-amerikanische Rechtskulturen verfolgen das Leitmotiv juristischer Authentizität „*on the merits of the case*“, insbesondere der „*inherent rights and wrongs of a legal case, absent of any emotional or technical biases*“. Ich habe noch die – alle Rechtskulturen transzendierenden – Worte aus einem 1985 am Institute of Advanced Legal Studies von dem Law Lord Baron Alfred Thompson Denning gehaltenen Vortrag im Gedächtnis: „*Equitable principles provide for just decision-making, i.e. conformable to the principles of natural justice in consideration of the facts of the individual case. Legal decision-making is regarded as the cognitive process resulting in the equitable selection of a course of action among several alternative possibilities.*“ So kryptisch und „undogmatisch“ uns deutschen Juristen diese – nur oberflächlich betrachtet – mystische Rechtsfindung auch erscheinen mag, offenbart sie doch ein universales wie authentisches Rechtsaxiom, näm-

* Der Autor ist Direktor am Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) und Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

lich „*law has to make sense*“, die „*rule of reason*“, und wenn die Rechtserzeugung schnell gehen muss, auch „*instant law*“.

Authentische juristische Kunst unterscheidet sich scharf von der nicht selten unter deutschen Juristen anzutreffenden Unkultur bloß form- und spracheffektorientierter juristischer Rhetorik. Diese arbeitet unreflektiert mit dogmatischen, hermeneutischen, topischen, dabei formelhaften – manchmal zirkulären – Argumentationsfiguren oder Textbausteinen. Diese glaubt man zwar wirkungszielgerecht einzusetzen, sie vermögen aber tatsächlich weder unmittelbar den Empfänger anzusprechen und zu überzeugen noch ihn zumindest schlüssig folgernd mitzunehmen. Häufig werden dabei phrasenhaft Bausteine (etwa „*argumentum a fortiori*“, „*e contrario*“, „*a maiore ad minus*“ oder die im EU-Recht beliebte „*praktische Wirksamkeit*“, der aus der Rechtsprechung des EuGH collagierte „*effet utile*“) als vermeintlich professionelle „*layer*“ eingeschoben, die aber zwischen dem Rhetor und seinem eigenen Verstehen bzw. zwischen dem Rhetor und dem Verstehen seines Gegenübers hinderlich stehen bleiben. Phrasenhafte Bausteine können nicht die substantielle Argumentation aus dem Lebenssachverhalt ersetzen. Juristische Rhetorik und Dogmatik sind hilfreich, wenn man sich ihrer Grenzen und Funktionen bewusst ist. Rhetorik und Dogmatik alleine schaffen aber nicht das, was Menschen in schwierigen Situationen ihres jeweiligen Lebenssachverhaltes als Gerechtigkeit erfahren können.

Juristische Kunst setzt große Aufmerksamkeit gegenüber eigenen und fremden Texten – inhaltlich wie formal – voraus: Zunächst ist auf formale Präzision (Rechtschreibung, Satzbau, Stil) zu achten, weil diese Präzision in der Ausarbeitung von Respekt gegenüber dem Empfänger zeugt. Erst eine materiell-inhaltliche, substantiell aus dem Lebenssachverhalt herausgearbeitete Argumentation bezeugt die rechtsdogmatische (eben nicht nur dogmatische) Konsequenz sowie Kohärenz des Textes und belegt die Aufmerksamkeit des Autors/Rhetors, authentisch (ohne juristische Taschenspielertricks und „*hidden agenda*“) Gerechtigkeit im Hier und Jetzt hervorzubringen. Der Gerechtigkeitsidee verpflichtetes Recht offenbart sich nur in Verfahren, Entscheidungsbegründungen oder Rechtsgutachten, welche die jeweils betroffenen Menschen (natürliche Personen oder Vertreter von juristischen Personen) als aus- und abgewogen erfahren können. Hier schließt sich der universale Kreis um kontinentaleuropäische, anglo-amerikanische und andere Rechtskulturen. So gründen etwa die im deutschen Verwaltungsrecht ausdifferenzierte, aus dem Verständnis der Lebenssachverhalte angewandte Ermessensfehlerlehre oder die Planabwägung auf juristischer Aufmerksamkeit und Authentizität. Erst diese Aufmerksamkeit in Bezug auf

- (1) den zu beurteilenden Sachverhalt und dessen Fallstricke der Voreingenommenheit,
- (2) die gedankliche *Herstellung des Textes*, etwa zur Abwägung widerstreitender Rechte und Interessen, in unserem *forum internum*,

- (3) das Erkennen der rhetorischen Wirkungszusammenhänge juristischer Argumentationen und Figuren im *forum externum*, also der *Darstellung des Textes* gegenüber seinen Empfängern, insbesondere in der Abwägung, im Lichte des Axioms „*law has to make sense*“ und

- (4) die formale wie materiell-inhaltliche Darstellung eines ausgewogenen Textes auf dem Papier, in der Datei oder E-Mail, im Plädoyer vor Gericht, vor der Behörde oder im Auditorium

macht uns zu authentischen Juristinnen und Juristen oder – in der Universitätsbezeichnung – zu Rechtswissenschaftlern.

Bloße Phrasen („nach herrschender Meinung...“) leiten den mühsamen Weg zur Gerechtigkeit nicht selten fehl und können die Unaufmerksamkeit gegenüber dem zu überzeugenden Empfänger entlarven, gleich ob dieser Nichtjurist oder Jurist ist.

Sie, die Leserinnen und Leser des Bonner Rechtsjournals, haben die intellektuelle Begabung, authentische Juristinnen und Juristen zu werden. Ein LL.M.-Studium an einer guten Schule im anglo-amerikanischen Rechtskreis wie auch die Teilnahme an Moot-Court-Veranstaltungen sind jedenfalls hervorragende Trainingscamps.

Masterstudium mit Tradition in Oxbridge – Ein Erfahrungsbericht des LL. M.-Studiums in Cambridge

Martha Wendt, LL. M. (Cantab), Berlin*

Isaac Newton, Charles Darwin, Stephen Hawking, David Attenborough und Emma Thompson: Sie alle waren Mitglieder der Universität Cambridge. Die Universität hat die meisten Nobelpreisträger aller Universitäten weltweit hervorgebracht,¹ 47 Staatsoberhäupter und 121 Gewinner einer olympischen Medaille.² In internationalen Rankings ist sie meist in den Top 5 zu finden. Ganz schön große Fußstapfen, in die man also tritt, wenn man in Cambridge studiert. Genau das habe ich ein Jahr lang von 2020 bis 2021 gemacht. Aber auch in Cambridge wird nur mit Wasser gekocht, und mir geht es in diesem Bericht in erster Linie darum, alle Interessierten zu ermutigen, sich zu bewerben. Wie oft habe ich von anderen gehört, dass sie nicht gedacht hätten, einmal in Cambridge zu studieren und doch haben sie es geschafft. Ich persönlich hatte schon früh während meines Studiums geplant, nach dem ersten juristischen Staatsexamen einen Master of Law (LL. M.) anzuschließen. Bei der Planung war ich jedoch überrascht, wie wenig Informationen zu Bewerbungsvoraussetzungen, Planung, zum Leben und Ablauf des Studiums öffentlich verfügbar sind. Daher möchte ich mit diesem Erfahrungsbericht denjenigen, die über ein LL. M.-Studium – insbesondere an der Universität Cambridge – nachdenken, eine Entscheidungshilfe mitgeben. Dabei handelt es sich in erster Linie um meine eigenen Erfahrungen, die sich auf die Universitäten in England, allen voran Cambridge, konzentrieren.

A. Die Planungsphase

Als erstes muss man sich natürlich informieren, welche Programme und Universitäten einen interessieren, was die Anforderungen sind, welche Unterlagen man benötigt und wie viel die Programme kosten. Je nach Universität muss mit der Planung eines LL. M.-Studiums früh angefangen werden (ca. 6–12 Monate vor Beginn des Studiums). Bei der Universität Cambridge endet die Bewerbungsfrist ca. 10 Monate vor Beginn des Studiums. Zu diesem Zeitpunkt

muss man die meisten Unterlagen bereits einreichen. Bei anderen Universitäten kann man sich aber auch noch sehr kurzfristig für ein LL. M.-Studium bewerben. Wieder andere Universitäten (wie z. B. die London School of Economics – LSE) haben keine festen Bewerbungsfristen, sondern ein sogenanntes system of rolling admissions, d. h. sie lassen solange geeignete Studierende zu, bis der Kurs voll ist. Auch der Beginn des Studiums und die Häufigkeit des Studienbeginns variieren stark. Bei den meisten Universitäten kann man nur einmal im Jahr ein LL. M.-Studium beginnen.³ Grundsätzlich gibt es allgemeine Masterprogramme, bei denen man aus einer Reihe von Kursen auswählen kann – dazu zählen Cambridge und Oxford – sowie von vornherein spezialisierte Masterprogramme wie zum Beispiel an der LSE. In Cambridge kann man aber durch die Wahl der Kurse auch eine Spezialisierung erwerben. Einen Überblick über die angebotenen Kurse erhält man durch die Liste der Kurse, die im Vorjahr angeboten wurden. Recherchieren sollte man dabei unbedingt frühzeitig, welche Bewerbungsvoraussetzungen es gibt und welche Unterlagen man einreichen muss. Es ist beispielsweise sehr üblich (gerade bei renommierten Universitäten), dass man bis zu drei Empfehlungsschreiben zum Bewerbungsttag einreichen muss. Dabei sollte man genügend Zeit einplanen, geeignete Referenzpersonen (z. B. Professoren) zu kontaktieren, eventuell ein persönliches Gespräch oder Telefonat mit ihnen zu vereinbaren und ihnen noch genügend Zeit zu lassen, das Empfehlungsschreiben zu erstellen und einzureichen. Auch muss man an vielen Universitäten im Ausland bestimmte Sprachnachweise erbringen (z. B. TOEFL oder IELTS), die Zeit für Vorbereitung und Rückmeldung erfordern. An der Universität Oxford muss man der Bewerbung beispielsweise auch einen englischsprachigen wissenschaftlichen Aufsatz beifügen, den man unter Umständen auch noch erstellen muss. Organisieren muss man Bewerbung, Studium und Aufenthalt größtenteils selbst. Bei manchen Universitäten, wie den Universitäten Oxford und Cambridge, gibt es darüber hinaus noch eine weitere Besonderheit zu beachten. Diese Universitäten haben ein sogenanntes collegiate system. Das bedeutet,

* Die Autorin ist zurzeit Rechtsreferendarin am Oberlandesgericht Brandenburg an der Havel.

¹ *University of Cambridge*, Nobel Prize, <https://www.cam.ac.uk/research/research-at-cambridge/nobel-prize>, Abruf v. 14.8.2022.

² *University of Cambridge*, Cambridge at a glance, <https://www.cam.ac.uk/about-the-university/cambridge-at-a-glance>, Abruf v. 14.8.2022.

³ Dies ist auf der Nordhalbkugel i. d. R. zum Wintersemester (September/Oktober). Auf der Südhalbkugel fangen die Kurse tendenziell eher im deutschen Frühjahr an (Februar/März). Manche Universitäten bieten auch die Möglichkeit zweimal im Jahr „einzusteigen“, wobei es dann i. d. R. keine festen Jahrgänge gibt, sondern Studierende aus dem Sommer- und Wintersemester gemischt werden.

dass man neben der Universität auch einem College angehört.⁴ Man kann bei der Bewerbung dann meistens ein bis zwei Präferenzen angeben. Diese Gelegenheit sollte man nicht ungenutzt lassen, da die Colleges in Lage, Ausstattung, Angeboten und Schwerpunkten stark variieren können. Es lohnt sich also, sich bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung damit auseinanderzusetzen, welches College einem gefallen könnte. Gibt man keine Präferenz an, wird man einem College zugewiesen. Wechseln kann man das College später nur unter ganz engen Voraussetzungen.

Die Bewerbungen sind insgesamt recht aufwändig, weswegen meine Empfehlung ist, sich zwei bis drei Universitäten herauszusuchen und sich hierauf zu konzentrieren. Ich ermutige dabei jeden, sein Glück auch bei einer Universität zu versuchen, die scheinbar außer Reichweite liegt – man kann nie wissen. Zusätzlich kann es sich anbieten, sich noch bei einer Universität zu bewerben, bei der man die Chancen auf eine Zusage als gut einschätzt. Man sollte sich aber insgesamt nur bei Universitäten bewerben, von deren Programm man überzeugt ist, da meines Erachtens das LL. M.-Studium für „halbe Sachen“ doch etwas viel Arbeit ist. Ich selbst habe mich an drei Universitäten beworben: An der LSE, der University of Oxford und der University of Cambridge.

Eine Zu- oder Absage bekommt man in der Regel mehrere Monate vor Beginn, muss danach aber unter Umständen noch weitere Dokumente einreichen. Wer sich – wie ich – noch vor Abschluss des vorherigen Studiums bewirbt, erhält in der Regel ein conditional offer, das heißt eine Zusage unter der Bedingung, dass man zum Beispiel eine bestimmte Endnote erreicht. An der Universität Cambridge muss aber auch nachgewiesen werden, wie man Studiengebühren und Unterhalt während des Jahres finanziert. Nach längerer Überlegung entschied ich mich schlussendlich für die Universität Cambridge, weil diese im Bereich des Völkerrechts, auf welches ich mich konzentrieren wollte, einen sehr guten Ruf genießt. In meine Wahl hineingespielt haben aber auch das College, welches mir angeboten wurde, und die Höhe der Kosten. Meine Wahl habe ich bis zum Ende nicht bereut.

B. Bewerbungsvoraussetzungen

Welche Voraussetzungen man erfüllen muss, um einen Studienplatz angeboten zu bekommen, variiert sehr stark und bleibt oftmals auch nebulös. Meine persönliche Erfahrung, die aber nicht unbedingt verallgemeinerbar ist, war, dass die Universität Cambridge insgesamt die Note „gut“ (11,5 Punkte) im Gesamtzeugnis des Ersten juristischen Staatsexamens voraussetzt. Die Universität Oxford legt die Notengrenze bei 9 Punkten an. Hier mag angenommen werden, dass ein größerer Wert auf den einzureichenden Aufsatz gelegt wird. Andere Universitäten z. B. in den USA setzen etwa auch voraus, dass man bereits wissenschaftlich publiziert hat. Möglich ist aber auch, dass andere akademi-

sche Bedingungen in Bezug auf einen weiteren angegebenen Studienaufenthalt im Ausland oder einen abgeschlossenen oder angefangenen Doktorgrad gestellt werden. Nicht unwichtig erscheint mir auch ein gewisses „Profil“, wonach die Universitäten Ausschau halten. An der Universität Cambridge etwa haben viele LL. M.-Studierende entweder an einem Moot Court teilgenommen und/oder bereits ein Auslandsstudium absolviert (z. B. im Rahmen von Erasmus). Auch andere extracurriculare Erfahrungen schaden sicherlich nicht. Eine sehr geringe Rolle dürfte in den meisten Fällen das Alter oder der Zeitpunkt des LL. M.-Studiums spielen. So kann man sich für den LL. M. sowohl mit einem LL. B., mit abgeschlossenem ersten Staatsexamen, mit abgeschlossenem zweiten Staatsexamen, mit Dokortitel oder ohne, mit Berufserfahrung oder ohne bewerben.

C. Die Finanzierung

Ein LL. M.-Studium kann sehr teuer sein. Gerade in den USA kostet das Studium, welches in der Regel zwischen neun und zwölf Monaten dauert, gut und gerne 70.000 € bis 100.000 €. Auch in England ist das Studium zuletzt durch den Brexit deutlich teurer geworden, da Studierende aus der EU hinsichtlich der Studiengebühren nun nicht mehr gegenüber anderen internationalen Studierenden privilegiert werden. An vielen Universitäten sind die Studiengebühren aber deutlich geringer (z. B. in Südafrika oder in den Niederlanden). Zu den Studiengebühren kommen unter anderem noch die Lebenshaltungskosten sowie Kosten für die Anreise und unter Umständen ein Visum hinzu. Die Studiengebühren sind vor Beginn des Studiums zu bezahlen. Laufende Kosten wie Miete monatlich oder einmal pro Term. Daher spielt die Finanzierung in der Regel eine entscheidende Rolle bei der Planung und Realisierung. In den USA ist es nicht unüblich, dass Universitäten Bewerber*innen Teile der Studiengebühren erlassen, wenn sie diese für ihre Universität gewinnen wollen. Auch gibt es oftmals Stipendien, die die Universitäten vergeben. In England ist die Zahl von universitätsinternen Stipendien hingegen begrenzt. Daher sollte man sich möglichst um eine externe Finanzierung kümmern. Das können Ersparnisse, nicht-universitäre Stipendien oder Kredite sein. An Stipendien gibt es LL. M.-spezifische Stipendien, wie beispielsweise das LL. M.-Stipendium des DAAD und allgemeine Stipendien. Für Stipendiaten, die während des Studiums in Deutschland durch eines der größeren Förderwerke gefördert werden, besteht zum Teil auch die Möglichkeit, einen LL. M. als Aufbaustudium gefördert zu bekommen. Die Studienstiftung vergibt im Rahmen des Bucerius-Jura-Programms daneben auch ein Stipendium speziell für ein LL. M.-Studium. Darüber hinaus gibt es auch einige Stipendien von Kanzleien. Hier lohnt es sich, bereits frühzeitig zu recherchieren, da manche Kanzleien Stipendien nur an ehemalige Praktikant*innen oder wissenschaftliche Mitarbeiter*innen vergeben. Wenn man kein Vollstipendium ergattert (solche gibt es nur ganz selten) oder sich mit mehreren Stipendien voll finanzieren

⁴ Dazu unten mehr.

kann, kann man die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten natürlich auch kombinieren. Es gibt auch Kanzleien, die ihren Anwältinnen und Anwälten Teile des LL. M.-Studiums finanzieren oder sich auf besondere Lohnmodelle einlassen (z. B. zwei Jahre für zwei Drittel des Gehalts zu arbeiten, um dann während des LL. M. das Gehalt weitergezahlt zu bekommen). Eine weitere Möglichkeit sind Studienkredite. Ich habe mein Studium auch mithilfe eines Stipendiums teilfinanziert und habe den Rest selbst finanziert.

D. Das Collegeleben

Für mich ging es Anfang Oktober 2020 trotz Corona-Pandemie und Brexit nach Großbritannien. Glücklicherweise gab es während des Beginns meines Aufenthalts noch keinen Lockdown, sodass ich zu diesem Zeitpunkt viele andere Studierende persönlich kennenlernen und erste Kontakte knüpfen konnte. Auch das Studium startete bereits nach wenigen Tagen. Den LL. M. in Cambridge absolvieren jedes Jahr ca. 180 Studierende. Diese kommen aus der ganzen Welt und haben völlig unterschiedliche Hintergründe.

Wie oben bereits erwähnt, wird man in Cambridge immer auch Mitglied in einem College. Cambridge hat insgesamt 31 Colleges. Die Universität Cambridge selbst wurde 1209 gegründet (und ist damit die viert älteste Universität der Welt).⁵ Das älteste College ist Peterhouse, welches 1284 gegründet wurde. Das jüngste College – Robinson – wurde in den 1970ern gegründet. Bei der Auswahl eines Colleges gibt es vielerlei Unterscheidungsmerkmale. Einige Colleges sind sogenannte „Mature Colleges“, was bedeutet, dass sie nur Studierende über 21 aufnehmen oder „Postgraduate Colleges“, die nur Master-Studierende und Doktorand*innen aufnehmen. Einige wenige Colleges nehmen außerdem nur weibliche Studierende auf. Ein Auswahlkriterium ist womöglich auch die Lage. Manche Colleges liegen direkt in der Innenstadt, dann gibt es noch die sogenannten „Hill Colleges“. Den weitesten Weg ins Zentrum von Cambridge haben wohl die Studierenden vom Girton College. Die Colleges haben auch unterschiedlich viele Mittel, wobei man sich hier nicht unbedingt vom Vermögen der bekanntesten Colleges blenden lassen sollte.⁶ Denn auch andere Qualitäten wie die Qualität der Unterkünfte und der Versorgung, die angebotenen Veranstaltungen und die Gemeinschaft im College können bei der Entscheidung eine wichtige Rolle spielen. Am besten ist es, mit Alumni

zu sprechen, die einem den einen oder anderen Insider-Tipp geben können. Die Colleges in Cambridge gestalten das Sozialleben der Studierenden vom Sport über die Unterkunft bis zum Wohlbefinden. Die Colleges sind dabei selbstständige Einheiten, die eigene Kantinen, Bibliotheken und teilweise Sportanlagen haben. Daneben gibt es häufig eine Bar, die teilweise vom College und teilweise von Studierenden betrieben wird. Das College hat auch in der Regel eigenes Krankenpersonal, Hausmeister, Putzkräfte, Computerräume und ein IT-Team etc. Ich selbst war am Magdalene College, einem der ältesten Colleges in Cambridge. Mein College hat während meiner Zeit in Cambridge eine große Rolle gespielt und sich viel Mühe gegeben, dass die Studierenden trotz Corona an möglichst vielen sozialen Aktivitäten teilnehmen und sich wohlfühlen konnten. In den ersten Wochen hatte etwa das Studierenden-Komitee ein Willkommensprogramm organisiert, bei dem man an verschiedenen Veranstaltungen wie Cocktail-Abenden oder Ausflügen teilnehmen und das College, die Universität und andere Studierende kennenlernen konnte. Vor Weihnachten wurde bei Glühwein und mince pies ein Weihnachtsfilm geschaut. Es gab Nachmittage mit Tea und Cake und vieles mehr. Im College fanden auch sogenannte Formal Halls statt. Dies sind formelle Dinner, zu denen man einen gown (Robe) trägt und an denen neben den Studierenden auch in aller Regel Fellows und der Master des Colleges teilnehmen. Für mich persönlich besonders spannend war es auch, den Master meines Colleges, Sir Christopher Greenwood, kennenzulernen, welcher zuvor Richter am Internationalen Gerichtshof war. Ich bin davon überzeugt, dass es eine einmalige Gelegenheit ist, sich mit solchen Persönlichkeiten in einer ungezwungenen, nahezu familiären Atmosphäre austauschen zu können.

E. Die Lehre

Es lässt sich nicht leugnen, dass das Studium in Cambridge anspruchsvoll ist. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden vollen Einsatz geben und auf hohem Niveau mitarbeiten und argumentieren können. Bestimmte Vorkenntnisse braucht man aber nicht unbedingt.⁷ Man belegt immer vier Kurse, was zunächst wenig klingt, aber aufgrund des Aufwands, den jeder Kurs mit sich bringt, auf jeden Fall auslastend ist. Die Kurse waren sowohl inhaltlich als auch vom Umfang her ziemlich anspruchsvoll. Für mich waren vor allem die Stoffmenge und die Länge der Reading Lists gewöhnungsbedürftig. Die darin aufgeführten Texte und Urteile, die man jede Woche zu lesen hat, werden teilweise in den wöchentlichen Seminaren besprochen und es wird vorausgesetzt, dass man jedenfalls die „basic readings“, die schon allein mehrere hundert Seiten pro Woche umfassen können, für die Prüfungen gelesen hat. Insofern war der Lernaufwand für den Master entsprechend hoch. Dessen sollte man sich auf jeden Fall bewusst sein, wenn man sich

⁵ *University of Cambridge*, Cambridge at a glance, <https://www.cam.ac.uk/about-the-university/cambridge-at-a-glance>, Abruf v. 14.8.2022.

⁶ Das Trinity College ist mit einem Vermögen von rund 1.3 Milliarden Pfund (Stand 2018) das wohlhabendste College, gefolgt vom St. John's College mit 780 Millionen (Stand 2018), vgl. *Adams/Greenwood*, Oxford and Cambridge university colleges hold £21bn in riches, the Guardian, <https://www.theguardian.com/education/2018/may/28/oxford-and-cambridge-university-colleges-hold-21bn-in-riches>, Abruf v. 14.8.2022.

⁷ Das mag bei einzelnen Kursen anders sein, was sicherlich aber vorher kommuniziert wird.

für den Master in Cambridge entscheidet. Ähnliches gilt für das Programm in Oxford. Es ist aber meiner Erfahrung nach auch normal, dass einen die Anforderungen zu Beginn (und wenn man ehrlich ist auch bis zum Ende) etwas überwältigen. Da helfen nach meiner Erfahrung der Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Studierenden. Ich habe mich mit anderen zu Lerngruppen zusammengeschlossen. Außerdem muss man dementsprechend auch lernen, Prioritäten zu setzen und Texte auch schnell und cursorisch zu lesen. Besonders wertvoll war es für den Austausch und die mentale Gesundheit in dieser Zeit, dass ich in einer Unterkunft des Magdalene Colleges zusammen mit anderen Studierenden wohnte und Zeit mit ihnen verbringen konnte. Es gibt insgesamt drei Terms: Michaelmas, Lent und Easter, die jeweils acht Wochen dauern. Nach jedem Term hat man recht lange vorlesungsfreie „Ferien“. Hierbei sollte man aber beachten, dass man in Cambridge in der Regel auch in den Phasen, in denen keine Vorlesungen oder Seminare stattfinden, vor- und nacharbeiten muss. Nach dem ersten Term bin ich im Dezember für die Weihnachtsferien nach Hause zurückgekehrt. Es besteht auch in aller Regel nicht unbedingt die Möglichkeit, über Weihnachten und Neujahr im College und in der Unterkunft zu bleiben.

Die Lehre war bei mir aufgrund der Coronapandemie bis auf wenige Ausnahmen online. Man hat grundsätzlich einmal die Woche pro Kurs eine Vorlesung bzw. Seminarsitzung. Dazu kommen mehrere Workshops pro Term, bei denen man in noch kleineren Gruppen Fälle oder Texte diskutiert. Weiterhin kann (und sollte) man freiwillig Übungsaufsätze zu alten Prüfungsfragen schreiben und zur Bewertung abgeben. Diese dienen nur der Vorbereitung auf die Klausuren und zählen nicht für die Noten im Zeugnis. Das Besondere an den Kursen in Cambridge ist, dass sie von führenden Akademiker*innen und Praktiker*innen geleitet werden. Dabei hängen Qualität und Aufwand sehr von den Dozierenden ab. In fast allen Kursen gibt es mehrere Dozierende, die sich die Kursleitung teilen und verschiedene Themen übernehmen. Zum Abschluss des Studiums schreibt man am Ende des Studienjahres in jedem Fach eine Klausur. In den Klausuren muss man in der Regel mehrere kurze Aufsätze zu einem Thema oder einem Fall schreiben. Es gibt außerdem die Möglichkeit, in einem Kurs während der Vorlesungszeit eine Dissertation (Hausarbeit) anstelle einer Klausur zu schreiben. Eine verpflichtende Masterarbeit zum Ende des Programms gibt es in Cambridge aber nicht.

F. Freizeit und Extracurriculares

Neben dem Studium hat Cambridge auch eine große Vielfalt an extracurricularen Angeboten. Insbesondere gibt es viele Societies zu allen möglichen gesellschaftlichen Themen und Interessen. Ich selbst habe zu Beginn des Jahres mit zwei weiteren Master-Studierenden die Cambridge University International Law Society gegründet, welche sich mit Themen des Völkerrechts und Karrieremöglich-

keiten mit völkerrechtlichem Bezug beschäftigt. In diesem Rahmen habe ich beispielsweise eine Veranstaltung mit dem deutschen Botschafter a. D. Martin Kobler und mit Sir Christopher Greenwood, Richter am Internationalen Gerichtshof a. D., organisiert, bei dem Studierende sich mit den Praktikern austauschen und Fragen stellen konnten. Weiterhin habe ich mich auch beim Cambridge Pro Bono Project engagiert. Die Anzahl der Societies ist immens. Es gibt eine Harry Potter-Society, eine Wine-Society, Societies für verschiedene Länder und Regionen, für alle möglichen Religionen, Weltanschauungen usw. Hier findet jeder sein Interesse widergespiegelt und wenn nicht, kann man wie wir auch seine eigene Society gründen. Besonders bekannt und berühmt ist die Cambridge Union mit über 70.000 Mitgliedern, die sich als ältester Debattierclub der Welt bezeichnet.⁸ Eine große Rolle spielen natürlich auch die zahlreichen Sport-Clubs: Vom Rudern über Cricket bis zum Basketball ist alles dabei. Dabei haben die Colleges häufig ihre eigenen Mannschaften, denen man sich unabhängig vom Niveau anschließen kann. Wer besonders gut ist, schafft es in die Mannschaft der Universität – muss dann aber auch vollen Einsatz zeigen und kann dann unter Umständen auch an einem der berühmtesten Wettkämpfe gegen Oxford – in Cambridge auch bekannt als „the other place“ – teilnehmen.

Cambridge ist ziemlich klein, sodass man schnell viel gesehen hat. Wenn es nicht gerade einen Lockdown gibt, gibt es aber so viel Programm, dass einem auch so nie langweilig wird. Außerdem ist man mit dem Zug in ca. einer Stunde in London. Das Leben in Cambridge ist allerdings auch eher teuer. Für die Unterkünfte in den Colleges zahlt man sehr unterschiedliche Preise, abhängig davon, wie vermögend die Colleges sind und wie modern die Ausstattung ist. Man kann aber meistens Wünsche angeben. Es gibt auch private Unterkünfte, die oftmals teurer, dafür aber in der Regel moderner sind. Die Ausstattung der Universität ist allgemein sehr gut, was man bei der Höhe der Gebühren natürlich auch erwartet. Das Gebäude der juristischen Fakultät ist sehr modern, die Bibliothek fantastisch ausgestattet und man bekommt in der Regel auch alles von der Bibliothek besorgt, was man braucht.

G. Kurzes Fazit

Insgesamt war die Zeit in Großbritannien sehr spannend, schön, aber auch anstrengend. Sicherlich hätte ich Cambridge sehr gerne in einem „normalen“ Jahr gesehen, mit mehr Veranstaltungen, Zusammentreffen und ohne Kontaktbeschränkungen. Ich habe aber auch so ein unvergessliches Jahr gehabt. Ich konnte von großartigen Dozent*innen viel Neues lernen und Freundschaften fürs Leben schließen.

⁸ *The Cambridge Union*, what is the Union?, <https://cus.org/about-the-union>, Abruf v. 14.8.2022.

Studienmöglichkeiten im Bereich Jura in Australien und Neuseeland



Sonja Hanisch, Berlin*

Nach dem Ersten Juristischen Staatsexamen in Deutschland stehen erfolgreichen Absolvent:innen mehrere Optionen zur Auswahl. Im Ausland bietet sich der Aufbaustudiengang Master of Laws (LL. M.) an, der in englischsprachigen Ländern meist innerhalb eines Jahres absolviert wird. Bachelorabsolvent:innen anderer Fachrichtungen können ihre juristische Weiterbildung mit einem Juris Doctor starten. Wir stellen die Möglichkeiten im Bereich Jura in Australien und Neuseeland vor und erklären, wie man sich erfolgreich auf einen Studienplatz bewirbt.

Seitdem die Grenzen in Australien wieder geöffnet sind, strömen wieder mehr und mehr internationale Studierende ins Land, um dort ihr Studium zu beginnen. Australien bietet einige Vorteile beim Auslandsstudium: Die rund 40 Universitäten unterrichten alle auf Englisch und auf hohem Niveau, es gibt mehrere attraktive Städte wie Sydney, Melbourne, Brisbane oder Adelaide als Studienziele und insgesamt bietet Australien einen hohen Lebensstandard, sowohl während des Studiums als auch danach. In Neuseeland sind die Grenzen seit Juli 2022 wieder für internationale Studierende geöffnet, so dass man mit einem Studienstart an einer der acht Universitäten des Landes ab Februar 2023 planen kann.

A. Studienmöglichkeiten: Vom LL. M. bis zum Juris Doctor

Für Jurist:innen gibt es verschiedene Optionen für ein Studium in Australien oder Neuseeland. Neben dem klassischen Auslandssemester im Rahmen des Erststudiums erfreut sich nach dem Abschluss vor allem der einjährige Master of Laws (LL. M.) großer Beliebtheit. Fachfremde Studierende können den zwei- bis dreijährigen Juris Doctor in Betracht ziehen. Er bietet sich vor allem für diejenigen an, die bislang keine juristische Vorbildung haben, aber anstreben, nach dem Abschluss in Australien als Jurist:in zu arbeiten.

Eine andere Ausrichtung des rechtswissenschaftlichen Studiums bietet der Master of Criminology oder (Criminal) Justice. Der Fokus liegt hierbei auf Themen wie internati-

onale Verbrechen, Terrorismus und Kriminaltheorie und -praxis. Es werden neben juristischen Inhalten auch solche aus den Sozialwissenschaften und der Psychologie vermittelt. Die Studiendauer beträgt je nach Vorkenntnissen ca. anderthalb bis zwei Jahre.

Die Vertiefungsrichtungen der Masterprogramme im Bereich Law sind überaus vielfältig und lassen sich oft den Bedürfnissen der Studierenden anpassen. Das Studium zum Master of Laws ist auch als Weiterbildung für Volljurist:innen geeignet, die sich spezialisieren möchten.

B. Zulassung zum juristischen Auslandsstudium

Der LL. M. ist ein rechtswissenschaftlicher Aufbaustudiengang, der für deutsche Studierende nach dem Ersten Juristischen Staatsexamen bzw. Bachelor of Laws möglich ist. Auch Studierende anderer Fachrichtungen als Jura können einen LL. M. in Australien studieren. An manchen Hochschulen benötigt man zur Zulassung lediglich einen Bachelorabschluss, der nicht notwendigerweise im Bereich Jura abgelegt worden sein muss. Eine weitere Option für Fachfremde ist der Juris Doctor oder Doctor of Jurisprudence. Im Bereich Criminology kann man die meisten Masterprogramme in Australien und Neuseeland mit einem fachnahen Bachelor in anderthalb Jahren studieren. Fachfremde können für ein zweijähriges Programm in Betracht gezogen werden.

Für die Zulassung sind zudem die Ergebnisse eines Sprachtests relevant. TOEFL, IELTS, CAE sind die gängigen Englisch-Sprachtests, die für die Einstufung des Sprachniveaus herangezogen werden. Für LL. M. und andere Masterprogramme wird meist eine Wertung im Bereich C1 im europäischen Sprachreferenzrahmen verlangt.

C. Informationen zur Bewerbung und Finanzierung

Die Bewerbung ist meist einfacher als gedacht. Viele Universitäten arbeiten mit Education Agents wie GOstralia!-GOMerica! zusammen, die kostenfrei Studierende zu den Studienmöglichkeiten und Finanzierungsoptionen beraten und die Bewerbungen abwickeln.

Idealerweise reicht man seine Unterlagen etwa vier bis sechs Monate vor Studienstart dort ein. Für die Bewerbung

* Die Autorin Sonja Hanisch ist Senior Student Advisor, Institutional & Media Relations Manager bei GOstralia!-GOMerica! und betreut dort die Büros in Berlin und Hamburg.

benötigt man die Bewerbungsformulare, Zeugnisse, den Sprachnachweis und eine Reisepasskopie.

Je nach Universität und Studienprogramm liegen die Studiengebühren bei ca. 12.000–18.000 AUD (ca. 8.000–12.000 EUR) pro Semester. Die meisten LL. M.-Programme dauern zwei Semester. Viele Universitäten bieten Stipendien an, die leistungsabhängig vergeben werden. Es kann sich dabei um Einmalzahlungen, Teilrabatte oder sogar Vollstipendien handeln.

D. Karrieremöglichkeiten mit dem LL. M.

Zwar ist der LL. M. nicht als Äquivalent zum zweiten Staatsexamen zu sehen, dennoch gilt er heutzutage als gern gesehene Zusatzqualifikation für viele angehende Rechtswissenschaftler:innen und eröffnet neue Berufsfelder für Fachfremde. Darüber hinaus ist es auch möglich, den LL. M. mit einem Doppelabschluss abzuschließen und einen weiteren Master zu inkludieren, z.B. den Master of Finance. Die Universitäten in Australien und Neuseeland bieten dafür beste Ausgangsbedingungen. Laut dem aktuellen Times Higher Education Ranking by Subject gehören neun der etwa 40 australischen Universitäten zu den besten 100 Ausbildungsstätten weltweit im Bereich Jura.

Für mehr Informationen bietet sich ein kostenfreies Beratungsgespräch bei GOstralia!-GOMerica! an. Kontakt und weitere Informationen findet man unter www.gostralia-gomericade.de.

Weitere Informationen

GOstralia!-GOMerica!

Seit dem Jahr 2000 ist GOstralia!-GOMerica! die offizielle Vertretung australischer und neuseeländischer Universitäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Seit 2021 gehören auch US-amerikanische Universitäten zum Portfolio. Zu den Aufgaben zählen die Beratung und Betreuung von Studierenden, die Abwicklung der Studienplatzbewerbung sowie die Unterstützung und der Aufbau von Kooperationen zwischen den Hochschulen in den Ländern.

LL. M.-Studiengänge in Deutschland

RAin Kirsten Schoofs, Münster*

Dass mit dem Titel „LL. M.“ der akademische Grad eines „Master of Laws“ abgekürzt wird, dürfte den meisten Absolventinnen und Absolventen eines Jurastudiums noch bekannt sein. Die Frage, wie ein solches Studium aufgebaut ist, und welche Chancen einem durch ein LL. M.-Studium eröffnet werden, sind im Gegensatz dazu nicht mehr so leicht zu beantworten. Dabei ist ein LL. M.-Studium eine lohnende Investition in die eigene berufliche Laufbahn. Damit dieses Studium aber – nicht nur aus fachlicher Perspektive – zur Bereicherung für den Lebensweg wird, muss aus einer Vielzahl von Angeboten ausgewählt werden. Bei dieser Auswahl stellen sich folgende Fragen: Studium im Ausland oder in Deutschland? Vollzeit oder berufsbegleitend? Stipendienmöglichkeit oder anderweitige Finanzierbarkeit?

Eine allgemeingültige Antwort auf diese Fragen gibt es leider nicht, allerdings soll der nachfolgende Beitrag ein Denkanstoß für alle Studierenden sein, die sich abseits der beiden Staatsexamina spezialisieren und fachlich über den Tellerrand hinausschauen wollen.

A. Der Trend aus den USA...

Ursprünglich stammen die LL. M.-Studiengänge aus dem angloamerikanischen Ausland und bieten zumeist eine allgemeine juristische Ausbildung an, welche mit einem Studium der Rechtswissenschaften in Deutschland vergleichbar ist. Im Vordergrund stehen meist das jeweilige Landesrecht, die Rechtsvergleichung oder international geprägte Rechtsgebiete.

Ihre Anziehungskraft für Studierende aus aller Welt entwickeln diese LL. M.-Programme insbesondere aufgrund des Studiums an einer namhaften Universität und der vielen kulturellen Erlebnisse. Zudem verbessern die Studierenden automatisch ihre Fremdsprachenkenntnisse. Diese Erfahrungen sind – insbesondere bei einem späteren international geprägten Berufskontext – sehr wertvoll.

B. ... ist mittlerweile auch in Deutschland angekommen

Die Möglichkeit eines LL. M.-Abschlusses bietet sich schon seit Längerem nicht mehr nur im englischsprachigen Raum. So werden mittlerweile deutschlandweit zahlreiche LL. M.-Studiengänge angeboten. Im Gegensatz zu den ausländischen Studienangeboten steht bei diesen Programmen ganz klar die Spezialisierung in bestimmten Rechtsgebieten im Vordergrund.

C. Vorteile eines LL. M.-Studiengangs in Deutschland

Die Spezialisierung durch die Studiengänge ist für viele Interessierte der ausschlaggebende Punkt im Vergleich zum ausländischen Abschluss. Bereits die Einführung der Schwerpunktbereiche im ersten Staatsexamen steht bildlich für eine Entwicklung, welche die gesamte Rechtsbranche durchzieht: Aus den Generalisten werden zunehmend Spezialisten. Die meisten Kanzleien haben sich beispielsweise auf ausgewählte Rechtsgebiete beschränkt oder in ihrer Binnenstruktur Kompetenzteams für bestimmte Gebiete gebildet. Aufgrund dieser Entwicklung ist eine Spezialisierung für einen erfolgreichen Karriereweg heutzutage nahezu unerlässlich. Das spezifische Fachwissen kann bereits vor dem Berufsstart oder aber berufsbegleitend durch ein LL. M.-Studium erworben werden.

Der Vorteil von praxisorientierten LL. M.-Studiengängen ist die Vermittlung der Inhalte durch hochkarätige Dozentinnen und Dozenten aus Unternehmen, Banken, Universitäten, Gerichten oder Kanzleien. Diese zeichnen sich insbesondere durch die Verknüpfung der theoretischen Kenntnisse mit der Praxis aus. Zudem kann man von dem direkten Kontakt zu den Dozentinnen und Dozenten sowie den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern enorm profitieren. Oftmals entstehen so während des Studiums Netzwerke, die von großem Nutzen für die eigene (spätere) Berufspraxis sind.

D. Doppelbelastung durch den Master

Ein entscheidendes Kriterium bei der Auswahl eines Masterprogramms ist zudem die (zusätzliche) Belastung während des Masterstudiums. Dies hängt ganz maßgeblich

* Die Autorin ist Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der JurGrad gGmbH in Münster. Die JurGrad gGmbH ist für die Organisation und Durchführung der berufsbegleitenden Masterstudiengänge der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verantwortlich.

davon ab, ob es sich um ein Vollzeitstudium oder ein berufsbegleitendes Studium handelt. Beide Modelle weisen Vor- und Nachteile auf. Es gilt hier das passende Modell für die eigene Lebenssituation zu finden.

Beim Vollzeitstudium schwingt das Gefühl eines Studentenlebens mit, bei welchem die akademische Weiterbildung die zentrale Komponente des Lebensabschnitts ist. Dies kann besonders für junge Absolvierende wichtig sein, die noch nicht unmittelbar ins Berufsleben starten, sondern sich zunächst akademisch weiterentwickeln möchten. Zudem ist ein Vollzeitstudium oftmals deutlich kürzer als ein vergleichbares Studium, welches berufsbegleitend angeboten wird. Die Vollzeitstudiengänge dauern oftmals nur zwei Semester, während bei berufsbegleitenden Studiengängen regelmäßig die doppelte Zeit erforderlich ist. Ein spezialisiertes Vollzeitstudium eignet sich somit ausgezeichnet, um die Zeit zwischen dem ersten Staatsexamen und dem Referendariat individuell zu gestalten. Bevor man den „klassischen“ Karriereweg zum zweiten Examen weiterverfolgt, bietet sich Absolvierenden so die Möglichkeit, Erfahrungen und Kenntnisse zu sammeln, welche bereits im Referendariat vorteilhaft sein können. Dieser Schritt ist jedoch nur Studierenden zu empfehlen, welche sich bereits nach dem ersten Staatsexamen auf ein bestimmtes Rechtsgebiet spezialisieren wollen.

Die Alternative zum Vollzeitstudium ist das berufsbegleitende Studium. Dieses kann unterschiedlich ausgestaltet sein. Denkbar sind Fernstudiengänge oder Präsenzkurse mit Abend-, Wochenend- bzw. mehrtägigen Blockveranstaltungen. Im Kern zeichnen sich alle berufsbegleitenden Studiengänge durch die starke Verknüpfung von Theorie und Berufspraxis aus. Während des Studiums beziehen die Studierenden in der Regel weiterhin Gehalt von ihren Arbeitgebern und können dadurch das Studium finanzieren und ihren Lebensstandard beibehalten. Durch die Praxisorientiertheit der Studiengänge und die parallele Berufstätigkeit kann der vermittelte Studieninhalt ab der ersten Minute in den Job integriert und mit Kenntnissen aus dem Berufsalltag verknüpft werden. Zudem findet bei den berufsbegleitenden Masterstudiengängen, die in Präsenz und nicht nur online abgehalten werden, auch der wichtige persönliche Austausch zwischen den Studierenden und Dozierenden statt.

Die Kehrseite der Medaille ist die Arbeitsbelastung während der Studienzeit. Die Vorlesungen müssen nach Feierabend oder am Wochenende besucht werden und das Lernen für die Abschlussklausuren oder das Schreiben der Masterarbeit muss in die eigene Lebens- und Freizeitgestaltung integriert werden. Aus diesem Grund fehlt es bei dem berufsbegleitenden Masterstudium zumeist an dem klassischen Studentenleben und den damit einhergehenden Freiheiten.

E. Unterstützung durch den Arbeitgeber

Besonders gewinnbringend kann ein LL. M.-Studium sein, wenn dies in Kooperation mit dem Arbeitgeber geplant

wird. Diese Zusammenarbeit kann bereits bei der Wahl des Studiengangs beginnen. Arbeitgeber können anhand ihres Anforderungsprofils Empfehlungen für bestimmte Studiengänge aussprechen, sodass ein Studiengang gewählt werden kann, welcher mit der praktischen Tätigkeit des Arbeitgebers bestmöglich zusammenpasst und die Karrierechancen im Unternehmen deutlich erhöht.

Der Arbeitgeber kann die Weiterbildung auch über das reguläre Gehalt finanziell unterstützen. Dies ist beispielsweise durch die (teilweise) Übernahme der Studiengebühren oder die Vereinbarung einer anschließenden Gehaltserhöhung möglich. Im Gegenzug erhalten die Arbeitgeber gut ausgebildete Spezialistinnen und Spezialisten im jeweiligen Rechtsgebiet – eine Win-win-Situation für alle Beteiligten. Eine Unterstützung ist aber auch im kleineren Rahmen möglich. Sie kann von zusätzlichen „Urlaubstagen“ bis hin zur Nutzung von Kanzleiressourcen reichen. Wichtig ist eine offene Kommunikation mit dem (zukünftigen) Arbeitgeber – vielleicht schon beim Bewerbungsgespräch.

F. Studiengänge der WWU Münster

Für Absolvierende, die ihr Erstes Staatsexamen oder ihr Bachelorstudium (LL. B.) erst kürzlich abgeschlossen haben, kann die Wahl des Masterstudiengangs eingeschränkt sein, da als Zulassungsvoraussetzung oftmals eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr verlangt wird.

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster bietet beispielweise acht berufsbegleitende LL. M.-Studiengänge an:

- Arbeitsrecht
- Erbrecht & Unternehmensnachfolge
- Immobilienrecht
- Medizinrecht
- Mergers & Acquisitions
- Steuerwissenschaften
- Versicherungsrecht
- Wirtschaftsrecht

All diese Studiengänge sind berufsbegleitend konzipiert und haben eine Studiendauer von 3 Semestern zzgl. Master Thesis (4 Monate). Grundvoraussetzung für jeden Studiengang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

Bei allen Studiengängen, außer dem LL. M. „Wirtschaftsrecht“, ist – wie oben erwähnt – zudem eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr erforderlich.

Wer also direkt nach dem Ersten Staatsexamen bzw. dem LL. B.-Abschluss das Masterstudium beginnen möchte, kann an der WWU Münster nur zum Studiengang „Wirtschaftsrecht“ zugelassen werden.

Da sich dieser Beitrag insbesondere an die frisch Examinierten ohne Berufserfahrung richtet, soll im Folgenden lediglich der Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ kurz dargestellt werden, um an diesem beispielhaft die Struktur eines Masterstudiums an der WWU Münster vorzustellen.

Ausführliche Informationen zum curricularen Aufbau aller Studiengänge finden sich auf www.jurgrad.de.

Der Studiengang beinhaltet acht Module, welche als Blockveranstaltungen organisiert sind. Das Studium beginnt mit einer Einführungswoche, die auch dazu dient, sich gegenseitig kennenzulernen und auf das anstehende Masterstudium einzustimmen. Es folgen 14 Blockveranstaltungen, zumeist von Donnerstag bis Samstag, wobei immer zwei Terms ein Modul bilden. Jeder zweite Term beginnt mit einer Klausur; insgesamt finden im Laufe des Masters acht Modulprüfungen statt.

Thematisch teilt sich der Studiengang in die drei wesentlichen Themengebiete Unternehmensrecht, Steuerrecht und Restrukturierung. Es werden alle Bereiche des Wirtschaftsrechts behandelt, wie z. B. das Kartellrecht, Vergaberecht, Wirtschaftsstrafrecht, Umwandlungsrecht, Insolvenzrecht etc.

Mit dem LL.M. „Wirtschaftsrecht“ an der WWU Münster erlangt man zugleich die theoretischen Kenntnisse für den „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“. Damit können die juristischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwei Fliegen (Fachanwaltschaft und Mastergrad) mit einer Klappe schlagen. Bei den frisch Examinierten ist der Weg zum Fachanwaltstitel natürlich noch etwas länger (Referendariat sowie mindestens drei Jahre bis zur Zulassung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin), aber die erforderlichen theoretischen Kenntnisse können im Rahmen des Studiengangs schon einmal erworben und durch jährliche Fortbildungen im Umfang von 15 Stunden aufrecht erhalten werden.

G. Fazit

Ein LL.M.-Studium ist – nicht nur wegen des späteren Titels – eine lohnende Investition und steigert die Karrierechancen nachhaltig. Einen eindeutigen „Fingerzeig“, ob überhaupt und, wenn ja, welcher LL.M. (Vollzeit, berufsbegleitend, In- oder Ausland) der Richtige ist, kann dieser Beitrag (leider) nicht geben. Jede/r muss für sich selbst entscheiden, welche Rechtsgebiete und Studienmodelle am besten zu ihr/ihm passen. Hierbei sollten die Vor- und Nachteile der jeweiligen Studiengänge sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Festzuhalten ist aber, dass sich bei der Wahl des Studiengangs die Suche nicht auf das Ausland beschränken sollte. Die Angebote im deutschsprachigen Raum sind breit gefächert und bieten für nahezu jeden Bereich die Möglichkeit einer ausgezeichneten Spezialisierung.

Promotion, LL. M. oder gar beides?

Dr. David Quinke, LL. M., Düsseldorf*

A. Erstes Staatsexamen – was nun?

I. Mein Weg – ein Weg

Auch mir stellte sich nach dem ersten Staatsexamen im Jahr 2001 die Frage, wie es weitergeht. Nach meinem Studium in Trier, Aix-en-Provence und Bonn hatte ich ein großes Bedürfnis, noch einmal in die Welt hinaus zu ziehen. Mein Auslandssemester hatte ich noch in sehr guter Erinnerung, und die Aussicht, die Vorbereitung auf das erste Examen nahtlos in ein Lernen im Referendariat zu überführen, fand ich wenig begeisternd.

Gleichzeitig wusste ich, dass ich eine Dissertation schreiben wollte. Die Gründe waren vielfältig. Ich hatte im Studium den Willem C. Vis Moot Court absolviert und war seitdem begeistert von der Welt der Schiedsgerichtsbarkeit. Mit diesem Thema wollte ich mich für eine längere Zeit intensiver befassen. Ich konnte mir zudem damals sehr gut vorstellen, später als Anwalt in diesem Bereich zu arbeiten, und hatte den Eindruck, dass die Dissertation eine sinnvolle Vorbereitung auf diese spätere Anwaltstätigkeit sein könnte. Im Übrigen war mein Idealbild als Anwalt immer, auch an dem wissenschaftlichen Diskurs in meinem Fachbereich teilzunehmen. Schließlich und endlich waren die Anwältinnen und Anwälte, die ich damals kannte, weit überwiegend promoviert. Für mich gehörte der Doktor unhinterfragt zur Anwaltstätigkeit dazu. Heute sehe ich das deutlich differenzierter.

Die Herausforderung war, mein Bedürfnis nach einem längeren Auslandsaufenthalt sinnvoll mit der Anfertigung einer Dissertation zu kombinieren. Der Schlüssel lag für mich im Rechtsvergleich. Warum nicht den Doktor und den Master of Laws koordiniert erwerben mit einer Dissertation, die einen rechtsvergleichenden Teil enthält, der durch die Masterarbeit vorbereitet wird? Damals wie heute gibt es Masterstudiengänge, die mit einer Masterarbeit enden. Diese kann man sehr gut als Ausgangsbasis für den rechtsvergleichenden Teil einer Dissertation nutzen.

Damit stellte sich für mich noch die Frage der Finanzierung. Mein Traum war, ein Jahr in den USA zu verbringen. Gleichzeitig waren die Studiengebühren schon damals an

den US-Universitäten so hoch, dass ich mir das niemals aus eigener Tasche hätte leisten können. Es ging daher nur mit einem Stipendium. Ich hatte Glück, dass mich die Fulbright-Stiftung in ihren Stipendiatenkreis aufnahm und mir so ermöglichte, für ein Jahr in den USA zu studieren. Ich verbrachte dieses an der Boston University School of Law, wo einer der international bekanntesten Schiedsverfahrensrechtler lehrte (und lehrt). Ich durfte zwei Semester lang seinen Vorlesungen folgen und konnte parallel unter anderem in die amerikanische Verfassungsgeschichte eintauchen – also insgesamt „eine Mischung aus ‚praktisch relevant‘ und ‚höchst interessant‘“ verfolgen, wie ich es vor einiger Zeit treffend in einem LL.M.-Erfahrungsbericht beschrieben fand. Meine Abschlussarbeit schrieb ich dann zur amerikanischen Börsenschiedsgerichtsbarkeit und nutzte diese wie geplant als Ausgangspunkt für den rechtsvergleichenden Teil meiner Dissertation über Börsenschiedsvereinbarungen und prozessualen Anlegerschutz. Auf diesem Wege waren Dissertation und Master of Laws innerhalb von zweieinhalb Jahren abgeschlossen. Danach war ich bereit für das Referendariat, an dessen Ende ich mich im Jahr 2006 für die Anwaltschaft entschied – und diese Entscheidung auch anderthalb Jahrzehnte später nicht bereue.

II. Andere Wege

Was für mich ein guter Weg war, muss nicht für andere gut sein.

Andere mögen zwar ebenfalls beide Grade erwerben wollen, aber erst nach dem zweiten Staatsexamen – nach dem Motto: „Erst die Pflicht, dann die Kür“. Dafür spricht aus meiner Sicht insbesondere, dass man im Referendariat schon einmal in die Praxis eintaucht, was für die Dissertation nur gut sein kann. Diese Praxiseinblicke kann man insbesondere für die Ideenfindung nutzen. Häufig kommen im Referendariat gute Ideen durch den Ausbilder oder die Befassung mit einer praktischen Aufgabe. Zudem ist bei einer Absolvierung des Referendariats im unmittelbaren Anschluss an das erste Staatsexamen das Risiko geringer, dass das dort Erlernte wieder verlernt wird.

Wiederum andere mögen denken, dass sie nur für einen der Grade Zeit, Lust und ggf. ausreichend finanzielle Mittel haben. Dann stehen sie vor der Qual der Wahl. Hierzu ist viel geschrieben worden, und am Ende bleibt der Leser zumeist so klug als wie zuvor. Denn von einer wie auch

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner bei Gleiss Lutz in Düsseldorf im Bereich Prozesse und Schiedsverfahren. Er ist Absolvent der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, die ihm auch den Doktorgrad verliehen hat, und dort Lehrbeauftragter für internationales Schiedsverfahrensrecht. Der Aufsatz gibt seine persönliche Sicht wieder.

immer gearteten „herrschenden Meinung“ sind wir bei der Antwort auf diese Frage nach meinem Eindruck weit entfernt. Zu unterschiedlich sind die jeweils subjektiv geprägten Sichten der Verfasser dieser Stellungnahmen, zu unterschiedlich die jeweiligen Anforderungen der späteren beruflichen Tätigkeiten und zu unterschiedlich die Bedürfnisse der Absolventinnen und Absolventen. Manche dieser Verfasser sind der Auffassung, der Doktor sei „mehr wert“ als der LL.M., manche sehen diesen höheren Wert beim LL.M., und wiederum andere sehen keinen Unterschied – und all dies ohne dass jeweils immer ganz klar wird, worin dieser „Wert“ eigentlich besteht.

Versuchen wir, uns diesem Wert gedanklich zu nähern. Für den LL.M. spricht, dass man in seinem Rahmen verhandlungssicheres Englisch in Wort und Schrift erlernt. Zudem kann man sich durch die Wahl des fachlichen Schwerpunktes auf sein späteres Berufsleben vorbereiten: Bei mir die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Boston, bei anderen Banking & Finance in London, wiederum andere mag es wegen des IT-Rechts ins Silicon Valley ziehen – um nur einige Beispiele zu nennen. Hinzu tritt die Erfahrung anderer Rechtssysteme, die sich auch und gerade in der Ausbildung fundamental von der deutschen unterscheiden. In den USA beginnen die Studentinnen und Studenten beispielsweise mit einem Bachelorstudium in einem ganz anderen Fach und absolvieren danach ein für deutsche Verhältnisse kurzes dreijähriges Aufbaustudium in der Law School. Die Diskussionen in den Vorlesungen der Law School erlauben dementsprechend sehr gute Einblicke auch in andere Fächer, die die Mitstudenten und deren Denken prägten. Auch hilft der LL.M. beim Aufbau eines eigenen internationalen Netzwerks. Häufig bleiben die im LL.M. geknüpften Kontakte ein Berufsleben lang. Und schließlich und vor allem werden Sie wahrscheinlich nie wieder die Chance haben, so lange an einem fremden Ort so tief in das dortige Leben eintauchen zu können. Am Ende kehrt jeder als Botschafter des Gastlandes in sein Heimatland zurück – der LL.M. als aktiv gelebter Beitrag zur Völkerverständigung. Genau dies ist ja auch das Prinzip, das den Fulbright-Stipendien zugrunde liegt.

Auch beim Doktor kann man sich über die Wahl des fachlichen Schwerpunktes auf sein späteres Berufsleben vorbereiten. Zudem kann man hier einen Beitrag zur wissenschaftlichen Debatte leisten und im besten Fall diese einen Schritt weiterbringen. Dabei lernt man sprichwörtlich, ein dickes Brett zu bohren. Schließlich – manche würden sagen: vor allem – darf man sich sein Leben lang „Doktor“ nennen. Der Doktor ist in Deutschland eine aktiv genutzte Anrede, der LL.M. nicht, letzterer geht im Alltag häufig unter. Für manche mag bei der Wahl für den Doktor auch entscheidend sein, dass sie sich selbst nicht auf Augenhöhe fühlen, wenn manche oder alle um sie herum einen Doktor führen – sei es die Anwältin auf der anderen Seite des Verhandlungstisches, der Richterkollege in der Kammer oder im Senat oder die Inhouse-Kollegin im gleichen Rechtsabteilungsteam. Nur: Einen Doktor alleine wegen des Titels zu erwerben, kann ein mühsames Unterfangen sein. So sehr ich den Doktor auch schätze, so wenig emp-

fehle ich ihn jemandem, der kein originäres Interesse daran hat, sich wissenschaftlich mit einer Sache länger zu befassen. Man kann ein ausgezeichneter Richter, Anwalt, Unternehmens- oder Verwaltungsjurist auch ohne die zwei Buchstaben vor der Anrede sein. Ein Doktor ist teuer erkaufte, wenn man sich zwei Jahre oder länger durch dicke Bücher und lange Aufsätze quälen muss, um etwas zu Papier zu bringen, was einen letztlich kaum begeistert.

Für die Wahl mag schließlich eine Rolle spielen, welchen Beruf Sie später ergreifen wollen. Für den Staatsdienst dürften Doktor und LL.M. tendenziell von etwas geringerer Bedeutung sein als für die Anwältin oder den Anwalt, insbesondere wenn sie in einer Wirtschaftssozietät in Deutschland tätig sind. Der Doktor genießt nach meinem Eindruck bei vielen deutschen Mandaten immer noch ein hohes Ansehen. Ein Doktor bietet sich zudem insbesondere an, um sich in ein Rechtsgebiet „hineinzuschreiben“. Als junges Mitglied der Anwaltschaft gehört es dazu, sich bekannt zu machen. Wissenschaftliche Publikationen sind dafür ein Mittel. Im Idealfall schafft man es dann auch noch, ein praxisrelevantes Thema zu wählen. Der LL.M. kommt für all das nach meinem Eindruck tendenziell weniger in Betracht, hier geht es vor allem darum, fachliche Exzellenz darzustellen, entweder allgemein im internationalen Rechtsverkehr oder speziell in dem gewählten Schwerpunkt. Insgesamt sind das freilich keine wirklich belastbaren Regeln, sondern bestenfalls Tendenzen.

B. Zur Promotion

Wer sich einmal für den Doktor entschieden hat, sollte aus meiner Sicht darauf achten, sich ein Thema vorzunehmen, das er in einem begrenzten Zeitraum sinnvoll bearbeiten kann. Ich hatte für mich diesen Zeitraum mit etwa anderthalb Jahren umrissen. Manche mögen ein Jahr drauflegen, viel mehr Zeit würde ich persönlich darauf nicht verwenden. In deutlich weniger als einem Jahr dürfte eine Dissertation mit Substanz demgegenüber kaum zu schaffen sein. Wer sich den Mühen einer Dissertation unterziehen will, der sollte es meines Erachtens auch darauf anlegen, dass sie gut wird. Machen Sie sich selbst den Gefallen und versuchen Sie, auf ihrem Rechtsgebiet einen Beitrag dafür zu leisten, dass sich dieses weiterentwickeln kann. Das braucht Zeit.

Wichtig ist, die Finanzierung der Lebenshaltung so aufzusetzen, dass ausreichend Raum für die Dissertation bleibt. Mehr als zwei Tage arbeiten pro Woche ist aus meiner Sicht eine Herausforderung, weil man dann zu wenig Zeit am Stück hat, sich intensiv mit dem Thema auseinanderzusetzen. Ich habe damals am Lehrstuhl gearbeitet. Dafür spricht die Möglichkeit, für einen längeren Zeitraum zumindest einen kleinen Blick hinter die akademischen Kulissen zu werfen und an der Lehre teilzuhaben. Diese Möglichkeit hat man später nicht mehr, es sei denn, man arbeitet in der Wissenschaft. Ich habe eine sehr schöne Zeit am Institut für Zivilprozessrecht der Universität Bonn erlebt. Einige meiner Studienkolleginnen und -kollegen

schrieben ihre Dissertationen zur gleichen Zeit, und wir haben viele spannende Diskussionen im Dachgeschoss des Instituts geführt. Über meine wissenschaftliche Mitarbeit für Herrn Professor Gerhard Wagner hatte ich weitere Bezugspunkte zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Große Freude hat mir insbesondere die Betreuung der Vis Moot-Teams gemacht, eine Tätigkeit, die ich noch heute gerne aus der Anwaltschaft heraus übernehme.

Alternativ gut machbar sind Nebentätigkeiten in größeren Kanzleien. Dort verdient man an zwei Tagen die Woche typischerweise ausreichend, um sich gut selbst zu finanzieren. Gleichzeitig lernt man darüber seinen zukünftigen möglichen Arbeitgeber kennen. Kein Bewerbungsgespräch der Welt kann die Einblicke ersetzen, die Sie im Rahmen einer wissenschaftlichen Mitarbeit in einer Sozietät erwerben; gleiches gilt natürlich für das Referendariat. Die wissenschaftliche Mitarbeit ist insbesondere für diejenigen interessant, die möglichst schnell im Anschluss an die Ausbildung praktisch arbeiten möchten.

C. Zum LL.M.

Wer sich für einen LL.M. entschieden hat, wird sich zunächst einmal die Frage stellen, wo und gegebenenfalls mit welchem fachlichen Schwerpunkt er diesen erwerben will. Neben der fachlichen Ausrichtung des Studienganges sind typischerweise die Reputation der Universität, das Interesse für ein bestimmtes ausländisches Rechtssystem und natürlich die Studienkosten entscheidende Aspekte. Auch ein persönliches Interesse für das Studienland oder die Studienstadt spielt häufig eine Rolle.

Sodann stellt sich auch beim LL.M. die Herausforderung der Finanzierung. Neben den parteinahen Stiftungen und dem Fulbright-Stipendium sind vor allem die Stipendien des DAAD und der Studienstiftung des deutschen Volkes zu nennen. Zudem gibt es Stipendien von Kanzleien. Auch meine Kanzlei Gleiss Lutz vergibt jedes Jahr LL.M.-Stipendien, für die sich (ehemalige) Praktikanten, Referendare, wissenschaftliche Mitarbeiter und Projektjuristen bewerben können sowie diejenigen, die noch vor Antritt ihres LL.M.-Studiums einer Tätigkeit als Nachwuchsjurist bei Gleiss Lutz nachgehen werden.

Im Übrigen sollten Sie nicht vergessen, in Ihre Überlegungen auch den Master of Business Administration (MBA) einzubeziehen. Gerade wer in einem Unternehmen arbeiten und dort nicht zwingend in der Rechtsabteilung bleiben möchte, sollte sich den MBA genauer ansehen.

D. Schluss

Ich persönlich würde immer wieder den Doktor *und* den LL.M. absolvieren. Die aktuelle Tendenz vieler Absolventen, auf Kosten der Erfahrungen eines Auslandsstudiums und einer wissenschaftlichen Tätigkeit früher in die Berufswelt einzutreten, ist für mich nicht immer nachvollziehbar. Das Berufsleben ist noch lang genug!

Fünf Gründe, warum Juristen gründen sollten

Christopher Runte, Köln*

rechtpräsent 

Wer Jura bisher nicht schätzen gelernt hat, sollte ein Unternehmen gründen; für begeisterte Juristen gilt das umso mehr. So sieht es Christopher Runte. Er ist Rechtsreferendar und Gründer von rechtpräsent. Das Unternehmen erstellt Ratgebertexte, mit denen Kanzleien sich in den Suchmaschinen positionieren und Mandanten akquirieren. Christopher Runte schildert fünf Erfahrungen, die ihn rückblickend in seiner Gründungsentscheidung bestärken.

Erst ein langer Urlaub, dann die wissenschaftliche Mitarbeit in einer Kanzlei – so oder so ähnlich überbrücken viele Juristen die Leerphase bis zum Referendariat. Dabei geht es auch anders: aufregender und exotischer. Die Zeit zwischen Examen und Referendariat eignet sich gut, um in die Selbständigkeit zu starten. Ein Weg, den ich anderen Juristen aus diesen Gründen nahelegen möchte:

A. Warum habe ich bloß Jura studiert?

Eine viel gestellte Frage nach Jahren intensiver Examensvorbereitung. Spätestens der Start in die eigene Selbständigkeit hat mir Klarheit verschafft: Jura wird spannend, wenn Paragraphen auf das pralle Leben stoßen und die eigenen Rechtskenntnisse einen Unterschied machen. Statt der Schicksale von „A und B“ geht es in der Selbständigkeit um dich und deinen Kunden. Aus blanker Theorie werden persönlicher Erfolg oder Misserfolg, Erleichterung oder Ärger, Gewinn oder Verlust. Du formulierst Verträge, prüfst deine Rechtslage und setzt ggf. Forderungen gegen Kunden durch; kurzum: du wendest endlich an, was du über Jahre gelernt hast – eine hervorragende Quelle neuer Motivation für Studium und Referendariat.

B. Selbständigkeit: Leichter als gedacht

Der Gang in die Selbständigkeit ist weniger mühsam als viele glauben. Zunächst muss ein Geschäftsmodell her. Der Kreativität sind hier kaum Grenzen gesetzt. Als junger Jurist kannst du zahlreiche Fähigkeiten gewinnbringend

einsetzen. Du kennst dich im Recht aus, bist vielleicht sprachbegabt, kannst gut reden oder kennst die Bedürfnisse junger Absolventen. Aus diesen und vielen weiteren Eigenschaften lassen sich zahlreiche niedrighschwellige Geschäftsmodelle entwickeln. Ich meine, dass dabei nicht immer das Rad neu erfunden werden muss. Gerade wenn du nur einige Monate oder Jahre selbständig sein möchtest, bieten sich bewährte Ideen an.

Wer klein startet, hat außerdem nur mäßigen bürokratischen Aufwand. Wichtig ist vor allem eine Gewerbeanmeldung, die schon nach einem Gang zum Amt und gegen eine geringe Gebühr zu haben ist. Am Ende des Jahres fällt eine Steuererklärung an. Deren Abgabe ist ohnehin sinnvoll und schult. Hinzu kommen Recherchen zu Pflichtangaben auf einer Rechnung und dem Versicherungsschutz im Rahmen der Selbständigkeit – für Juristen kein Hexenwerk. Ein Blick in den gewerblichen Rechtsschutz kann auch nicht schaden (Namensrechte u. ä.).

Eine Gesellschaftsgründung muss für Solo-Selbständige oft nicht sein und ist häufig erst nach dem Beginn der Geschäfte sinnvoll. Fürs Erste und bei geringem Risiko können die Geschäfte auch auf den eigenen Namen laufen. Gründet ihr zu mehreren, entsteht – wie im Examen gelernt – ohnehin ipso iure eine GbR. Ein Gesellschaftsvertrag ist dann schnell entworfen.

Hier und da mögen einzelne Hürden hinzukommen. Im Wesentlichen ist das Gerüst der Selbständigkeit aber schnell errichtet.

Bitte beachte aber, dass diese Ausführungen nur meine Erfahrungen wiedergeben. Wenn du in großen oder risikofreudigen Kategorien planst, solltest du natürlich mit höheren Einstiegshürden rechnen und insbesondere an eine Haftungsbeschränkung denken.

C. Exklusiv nur hier: unternehmerisches Denken

Gerade Kanzleien wünschen sich von ihren Bewerbern eine unternehmerische Denkweise. Ich habe mich immer gefragt: Was ist das und wie sollte ein junger Jurist das erlernen? Der Gang in die Selbständigkeit hat mir beide Fragen beantwortet.

Als Selbständiger begreift man schnell, dass Recht bloß ein Vehikel oder Hindernis zum Erfolg ist. Im Fokus steht ein nicht-juristisches Ziel. Für dein eigenes Unternehmen wirst du automatisch ganzheitlich denken und dich dem eigent-

* Der Autor ist Rechtsreferendar am Landgericht Köln und Promotionsstudent an der Universität zu Köln. Er hat in Münster Rechtswissenschaften studiert und dort im Jahr 2015 das Unternehmen rechtpräsent gegründet. Der Beitrag ist anlässlich der hier erschienenen Reihe „Erstes Examen – Was nun?“ entstanden.

lichen Ziel verschreiben. Juristisches Arbeiten wird so praktischer und lösungsorientiert. Eine Perspektive, die Lehrbücher kaum vermitteln können.

Hinzu kommen kostenfreie und ausgesprochen lebendige Lehrstunden in Verhandlungsführung, BWL, steuerlichen Grundlagen, strategischem Denken, Personalwesen und vielem mehr. Man hört oft: Ein Jurist sollte immer mehr können als bloß Jura. Dem wirst du als Selbständiger also gerecht.

D. Gewinn schlägt Einkommen

Das eigene Unternehmen soll natürlich Geld einbringen. Ob sich mehr erwirtschaften lässt als in einer Kanzlei oder dergleichen, hängt sicher vom Geschäftsmodell und dem eigenen Engagement ab. Unabhängig von der Höhe hat der Gewinn aus dem eigenen Unternehmen aber einen ganz anderen Stellenwert: Überweisungen gehen ein, weil du mit deinem Konzept überzeugt hast. Zahlungseingänge sichern nicht bloß die Miete; sie sind Ausdruck persönlichen Erfolgs und motivieren ungleich stärker als jedes Arbeitsentgelt.

E. Selbstbestimmt arbeiten

Freiheit ist nach dem Examen ein hohes Gut. Repetitorium, Klausurenkurs und Prüfungsamt bestimmen bis auf die letzte Zeile deine Arbeit. In der Anstellung stehen die Dinge nicht viel besser. Der Start in die Selbständigkeit ist dagegen ein radikaler Wandel. Hier bestimmst du, woran du arbeitest und wie du vorgehst. Natürlich musst du Kunden gerecht werden und Pflichten erfüllen; du bestimmst aber, worauf du dich einlässt.

Wahrscheinlich ist es diese Selbstbestimmtheit, die das Arbeiten für das eigene Unternehmen so viel angenehmer macht. Das habe ich gelernt, als ich bei einer Kanzlei beschäftigt war. Ich sollte dort einen Blogbeitrag bearbeiten; ein Auftrag, den ich sonst mit großer Freude als Selbständiger erledige. In diesem Fall aber blieb meine Motivation gering – obwohl die Arbeit genau der von rechtpräsent entsprach. Ob die Arbeit fremd- oder selbstbestimmt ist, macht offenbar einen großen Unterschied. Grund dafür ist sicher auch das Maß an Verantwortung. Junge Juristen sehen in einer Kanzlei o. ä. oft bloß einen kleinen Teil des gesamten Vorhabens. Sie arbeiten zu. Ist das Mandat erfolgreich, sind sie die letzten, denen dieser Erfolg zuzuschreiben ist. In der Selbständigkeit trägst du hingegen die gesamte Verantwortung, hast den vollen Überblick und kannst dir Erfolge selbst zusprechen.

F. Fazit

Dieser Beitrag ist einseitig. Natürlich hat die Selbständigkeit auch Nachteile. Meine Erfahrung aber ist, dass die Arbeit im eigenen Unternehmen eine einzigartige Erfah-

rung ist – gerade für junge Juristen. Viele Geschäftsmodelle funktionieren ohnehin per „trial and error“. Was spricht also dagegen, sich in der Selbständigkeit einmal auszuprobieren?

Dassonville, Cassis de Dijon und Keck – inmitten der europäischen Rechtsprechung durch ein Praktikum am EuGH

Narin Nosrati, München*

Vom Verbraucher- bis zum Wettbewerbsrecht: alles eine Frage des Europarechts. Das Europarecht ist nicht nur eine besonders vielfältige Rechtsmaterie, sondern ermöglicht eine abwechslungsreiche, internationale Karriere und vereint täglich 447 Millionen BürgerInnen der EU unter einem Rechtssystem. Einen Einblick hinter die Kulissen des Olymps des Europarechts bietet das interne Praktikumsprogramm des EuGH. Falls Du einmal zu den Grundfreiheiten und großen europäischen Rechtsfragen mitarbeiten möchtest, ist dies also möglich. Ob in den Kabinetten oder in den Dienststellen – die Praktika ermöglichen es mit KollegInnen aus 27 Staaten die Entwicklung der europäischen Rechtsprechung aus nächster Nähe zu erleben. Dazu mein Erfahrungsbericht nach aufregenden fünf Monaten im Herzen des Europarechts.

A. Überblick über das Praktikumsprogramm

Die Europäische Union bietet vergütete Traineeships für AbsolventInnen an ihren Institutionen an. Einen direkten Einblick in die juristischen Tätigkeiten am höchsten Gericht der EU zu erlangen ermöglicht das Programm des EuGH.¹ Neben der bereichernden persönlichen Erfahrung, öffnen die Praktika Türen für einen beruflichen Einstieg in der Europäischen Union oder in europarechtlich tätig werdenden Kanzleien. Vor allem aber ermöglicht es AbsolventInnen endlich einmal das ferne Europarecht aus nächster Nähe zu erleben. Nach dem jahrelangen Jurastudium bieten die fünfmonatigen Praktika eine erfrischende Abwechslung und zeigen, warum das Europarecht so viel mehr als nur ein Randgebiet unserer Examensvorbereitung ist.

I. Anforderungen an die BewerberInnen

Neben einem Universitätsabschluss sind Französischkenntnisse eine essenzielle Voraussetzung für ein Praktikum am EuGH. Während in den Institutionen meistens auf

Englisch gearbeitet wird, ist die tägliche Arbeitssprache des Gerichtshofs aus historischen Gründen Französisch. Nicht nur Bestellungen in der Cafeteria und Smalltalk mit KollegInnen finden auf Französisch statt, sondern vor allem die juristische Arbeit selbst. Eine Ausnahme gilt lediglich für die elf GeneralanwältInnen, die ihre Stellungnahmen auch auf ihrer eigenen Sprache veröffentlichen dürfen. Neben fundierten Französischkenntnissen sind gute Noten, Auslandsaufenthalte, Zusatzqualifikationen sowie vertiefte Kenntnisse im Europarecht von Vorteil. Dies begrenzt sich aber nicht nur auf Studierende mit einem öffentlich-rechtlichen Schwerpunkt. Dadurch, dass das Europarecht viele Rechtsbereiche beeinflusst, sind auch ZivilrechtlerInnen und StrafrechtlerInnen gerne gesehen. Schließlich sind zum Beispiel das Kapitalmarktrecht oder das Strafvollzugsrecht durch den Europäischen Haftbefehl europäisiert. Die Bewerbung erfolgt online über das Bewerbungsportal der EU. Die Bewerbungsfristen sowie einen Link zum Portal finden sich auf der Homepage des EuGH unter dem Reiter „Praktika“. Neben dem offiziellen PraktikantInnenprogramm² sind auch Bewerbungen für flexiblere Zeiten direkt bei den RichterInnen und GeneralanwältInnen möglich. Je nach Bundesland ist auch eine Bewerbung für eine Station im Referendariat denkbar. Wer jedoch zu den offiziellen Terminen einsteigt, hat den Vorteil in der Kennenlernphase der fast 100 Trainees dabei zu sein, sich besser zu vernetzen und an deren künftigen gemeinsamen Aktivitäten teilzunehmen.

II. Die ersten Eindrücke

Am Gerichtshof angekommen erblickte ich sofort den auffälligen Bau mit den drei goldenen Türmen, die hoch auf dem Kirchberg hinausragen, das Sonnenlicht glitzernd reflektieren und dadurch bereits aus der Ferne auffallen. Zunächst überkam mich ein Gefühl von Einschüchterung. Denn an diesem Ort wird tagtäglich Recht gesprochen, das unser aller Leben in der Europäischen Union beeinflusst. Von Entscheidungen im Verbraucher- und Datenschutzrecht hin bis zu Entscheidungen von hoher politischer Bedeutung, die zu Demonstrationen polnischer Minenarbei-

* Die Autorin studierte Rechtswissenschaften in Bonn und absolvierte im Anschluss ein Traineeship am Gerichtshof der Europäischen Union. Derzeit arbeitet sie als Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der LMU München.

¹ Darüber hinaus können sich Jura-AbsolventInnen aber auch bei den Traineeships der Kommission, des Rates, des Parlaments oder der kleineren Behörden bewerben. Alle Stellen finden sich auf der Seite des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) unter Praktika.

² September/Oktober bis Februar/März sowie Februar/März bis September/Oktober.

terInnen führen³ oder Spaniens Katalonienkrise auf die europäische Bühne bringen.⁴ Ich dachte an all die prägenden Urteile für die europäische Integration, über die ich zuvor noch im juristischen Seminar der Uni Bonn 200 Kilometer entfernt las. Auch wenn das Gefühl der Begeisterung und ein Stück weit auch Demut für diesen Ort bis zum Schluss blieb, verflog schnell das einschüchternde Gefühl. Ich wurde freundlich empfangen und wie selbstverständlich als Mitarbeiterin aufgenommen. Zu keinem Zeitpunkt habe ich das Gefühl verspürt, „nur“ eine Praktikantin zu sein. Im Gegenteil, alle Trainees werden als potenziell künftiger Neuzuwachs im Kollegium gesehen und die unterschiedlichen juristischen Ausbildungen und Sprachkenntnisse werden von allen sehr geschätzt.

B. Die Praktika an den Kabinetten und den Dienststellen

Intern wird zwischen den Praktika an den Kabinetten und den Dienststellen unterschieden. Neben den begehrten Stellen an den Kabinetten der RichterInnen bieten u. a. die Abteilungen für nationale Rechtsrecherchen, die interne Bibliothek und die Abteilung der SprachjuristInnen spannende Einblicke in die Arbeit des Gerichtshofs. Genauer dazu aber später.⁵

I. Meine Erfahrungen am Kabinett

Ich verbrachte die fünf Monate als Trainee im Kabinett eines Richters am Gericht der Europäischen Union.⁶ Ein Kabinett setzt sich neben den einzelnen RichterInnen und GeneralanwältInnen zusammen aus maximal drei AssistentInnen, bis zu vier RechtsreferentInnen und höchstens einem Trainee. Dies ermöglicht eine intensive Einbindung in die interne Arbeit. Die konkreten Tätigkeiten am Kabinett variieren je nach aktuellem Fall, Rechtsgebieten und Bedürfnissen der RichterInnen. So durfte ich einen Einblick in verschiedenste Bereiche erlangen. Vom europäischen Beamtenrecht, wenn EU-Beamte in klassisch arbeitsrechtliche Konflikte mit ihren Vorgesetzten gelangten, bis hin zum Wettbewerbsrecht, wenn Unternehmen zum Beispiel

gegen Entscheidungen der Kommission als europäische Kartellbehörde vorgehen.

Zu den Aufgabenbereichen gehören häufig Rechtsrecherchen in Bezug auf laufende Verfahren, wenn sich zum Beispiel Auslegungsfragen ergeben oder Präzedenzfälle des EuGH gesucht werden. Besonders interessant ist, dass wir aus unterschiedlichen Rechtstraditionen kommen. So stellte sich in unserem Kabinett einmal eine Auslegungsfrage hinsichtlich einer europäischen Norm. Es war unklar, ob diese ein Recht oder eine Pflicht des Adressaten statuiert. Der Richter fragte uns im Kabinett nach rechtlichen Einschätzungen beruhend auf unserem nationalen Recht, denn ähnliche Normen ließen sich auch in den nationalen Rechtsordnungen finden. Ich beantwortete die Frage in einem Gutachten, also aus meiner deutschen Perspektive, und fand die Antwort mit Blick auf Wortlaut, Telos und Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts glasklar. Doch dann hörte ich die Ansicht meiner französischen Kollegin, die ausgehend vom französischen Recht der gegenteiligen Meinung war. Tatsächlich überzeugte sie mich, denn aus französischer Perspektive ließ sich die Frage nur anders beantworten. In Deutschland wiederum wäre das in dem Umfang meiner Meinung nach kaum zu vertreten. Dass man die Frage also völlig selbstsicher so unterschiedlich beantworten kann, überraschte mich und führte mir die Besonderheit der Arbeit des Gerichtshofs vor Augen. Es geht schließlich nicht um die rein nationale Perspektive eines Mitgliedsstaates. Nicht darum, ob wir strikt französischem Recht folgen oder deutschem. Sondern um gesamt-europäische Lösungsansätze, die zu finden sind. Um zur Lösung zu gelangen, musste ich mich also selbst lösen – und zwar von festgefahretem, nationalen Denken. Die Auslegungsfrage diskutierten wir gemeinsam im Kabinett, bis wir schließlich eine Begründung fanden, die dem europäischen und nicht rein nationalen Geiste entsprach.

Darüber hinaus gehörte zu meinen Aufgaben das Zusammenfassen von Klageschriften sowie die Präsentation und Besprechung derer mit den vorgesetzten RichterInnen oder ReferentInnen. Dazu werden die Akten im Anfangsstadium durchgesehen, die entscheidenden Probleme herausgearbeitet und ein erster Überblick geschaffen

Zudem sind häufig Vorberichte (*rapport préalable*) zu anhängigen Rechtsstreitigkeiten zu verfassen. Dabei wird eine erste rechtliche Einschätzung verschriftlicht und die einzelnen Klagepunkte vorläufig behandelt. Da es sich aber um ein internes Schriftstück im Anfangsstadium eines Verfahrens handelt, lässt sich damit in enger Absprache mit den zuständigen ReferentInnen, die einen Fall von Anfang bis Ende bearbeiten und betreuen, die Arbeit am Kabinett gut näherbringen. Der Vorbericht wird dann in der Kammer weitergeleitet und dient als Basis für das weitere Verfahren. Nach einer möglichen mündlichen Verhandlung wird ein Urteilsentwurf angefertigt und letztlich das Urteil verkündet. So ein Prozess kann in der Regel mehrere Jahre dauern bis er abgeschlossen ist.

Außerdem wurde uns zu jeder Zeit die Möglichkeit geboten, Verhandlungen, die uns interessierten, beizuwohnen und so selbst einen Einblick in die Gerichtssäle zu erhalten.

³ Polnische Arbeiter demonstrierten am 22.10.2021 in Luxemburg gegen die Verurteilung Polens durch den EuGH (*EuGH*, 20.9.2022, Rs. C-121/21 R – Mine de Turów) bezüglich der Einstellung eines Tagebaus in Turów an der Grenze zu Tschechien.

⁴ *EuGH*, 19.12.2019, Rs. C502/19 – Junqueras Vies. Betreffend die Immunität des katalanischen Separatistenführers Oriol Junqueras.

⁵ Unter B. II.

⁶ Der Gerichtshof der Europäischen Union setzt sich zusammen aus dem Europäischen Gerichtshof im engeren Sinne (EuGH) und dem Gericht (EuG). Der Gerichtshof ist u. a. zuständig für Vertragsverletzungsverfahren und Vorabentscheidungsverfahren, während das Gericht sich hauptsächlich mit kodifiziertem Europarecht beschäftigt, u. a. Wettbewerbsrecht, Beihilferecht, Recht des geistigen Eigentums, aber auch europäisches Beamtenrecht.

Viele von uns gingen zu den berichtigten Verhandlungen im Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen⁷ oder zu den umfangreichen Verhandlungen gegen Google.⁸ An interessanten Fällen mangelte es nie.

II. Die Dienststellen des Gerichtshofs

Die Praktika an den Dienststellen sind meist unbekannt, bieten aber umfangreiche und interessante Einblicke in Tätigkeiten hinter den Kulissen.

Im Bereich *Recherche et documentation* beispielsweise wird zu nationalem Recht recherchiert und Rechtsentwicklungen, Urteile und Entscheidungshintergründe dokumentiert.

Im Bereich der internen Bibliothek, die die größte Europarechtssammlung der Welt umfasst, werden JuristInnen ebenfalls für Recherchetätigkeiten eingesetzt. Vor allem arbeiten sie systematisch aktuelle Zeitschriften und Veröffentlichungen aus den Mitgliedsstaaten durch und filtern Artikel, Rechtsentwicklungen und Urteile heraus, die für den Gerichtshof von Interesse sein könnten.

Daneben gibt es die Presse- und Kommunikationsstelle, die für die Presseveröffentlichungen verantwortlich ist und Urteile des Gerichtshofs zusammenfasst.

Eine Besonderheit sind die sogenannten SprachjuristInnen (*juristes linguistes*), die den internen Übersetzungsdienst des Gerichtshofs darstellen. Sie besetzen die besagten goldenen Türme des EuGH und übersetzen alle Dokumente am Gericht in die 24 offiziellen Sprachen der EU. Somit gibt es eine Abteilung für jede Sprache, in der JuristInnen tätig sind, die mindestens drei offizielle Sprachen beherrschen und juristische Texte übersetzen.

Die internen Dienststellen bieten allen MitarbeiterInnen gute aktuelle Informationsquellen zu den Geschehnissen in den Mitgliedsstaaten. Äußert sich ein nationales Gericht zum Verhältnis zwischen nationalem Recht und Unionsrecht, werden blitzschnell Zusammenfassungen verfasst und den MitarbeiterInnen des Gerichtshofs zugesandt. So zum Beispiel beim EZB-Urteil des BVerfG vom 5.5.2020.⁹ Zudem werden Pressemeldungen mit europaweitem Interesse aus den Mitgliedsstaaten zusammengetragen und intern weitergeleitet. So haben alle täglich einen Überblick darüber, was die Süddeutsche, Le Monde und El País zu sagen haben.

III. Die Traineegemeinschaft

Besonders bereichernd an der Praktikumserfahrung ist der Austausch mit den anderen Trainees. Insgesamt waren wir ungefähr 35 Trainees in den Kabinetten und etwa 50, die in den Dienststellen arbeiteten. Fast alle europäischen Natio-

nalitäten waren vertreten, alle standen kurz nach ihrem Studienabschluss und teilten dieselbe Begeisterung für das Europarecht. Schnell fügten wir uns zusammen, tauschten uns aus und verbrachten neben den Mittagspausen auch unsere Freizeit gemeinsam in Luxemburg. Wir gingen auf Exkursionen nach Straßburg und Brüssel, besichtigten die Institutionen und lernten auch deren Trainees kennen. Alle haben interessante Hintergründe und ausgezeichnete Abschlüsse, wodurch man sich ein Netzwerk mit exzellenten JuristInnen aufbaut, das sich über ganz Europa verteilt. Über den beruflichen Vorteil hinaus fand ich aber auch Freunde, mit denen mich die einzigartige gemeinsame Zeit verbindet. Die fünf Monate fühlten sich dadurch ein wenig an wie ein Erasmus-Aufenthalt. Nur: Anstatt zu studieren, arbeiteten wir am höchsten Gericht der EU. Was sich wohl für jeden von uns wie ein Traum anfühlte.

C. Fazit

Die fünf Monate in Luxemburg waren eine wundervolle Zeit, die ich jedem empfehlen kann, der sich nach einer aufregenden Auslandserfahrung mit Einblick in ein einzigartiges Gericht und nach spannenden Rechtsfällen sehnt. Die Erfahrung am EuGH war sehr prägend und in jeder Hinsicht eine Bereicherung. Durch den Austausch mit JuristInnen aus ganz Europa wurden mir viele berufliche Möglichkeiten eröffnet und neue Perspektiven bewusst. Aber vor allem stärkte die Zeit meine Begeisterung für die Europäische Idee im Gesamten. Wie schön ist es, dass wir mit Blick auf die Geschichte und Jahrhunderte von Kriegen mit unseren Nachbarländern nun gemeinsam an einem Tisch sitzen und das gleiche Verständnis von Rechtsstaatlichkeit teilen?

⁷ *EuGH*, 6.10.2021, Rs. C-204/21 R-RAP – Kommission/Polen; *EuGH*, 27.10.2021, Rs. C 2014/21 R – Kommission/Polen.

⁸ *EuGH*, 17.12.2021, Rs. T-612/17 – Google Shopping.

⁹ BVerfGE 154, 17–152.

Das Praktikum im Ausland mit ELSA

Florian Wein/Marcel Schneider/Filipa Sacher, Bonn*

Die Bekanntheit von ELSA – der European Law Students' Association – ist in den letzten Semestern deutlich gestiegen, vor allem durch die vielen studienbegleitenden akademischen und praxisbezogenen Aktivitäten. Doch das ist nur die Spitze des Eisbergs. ELSA, als europaweit tätiger Verein, ist in seiner gesamten Struktur nicht nur das weltweit größte Netzwerk von Jurastudierenden und jungen Juristinnen und Juristen, sondern bedeutet im Hintergrund insbesondere Zusammenarbeit – die Zusammenarbeit eines Teams, um den heranwachsenden Jurastudierenden eine Vielzahl von Veranstaltungen und Möglichkeiten für einen Einblick in die verschiedensten juristischen Berufsfelder zu bieten; nicht nur lokal und national, sondern auch europaweit. Eine essenzielle Säule der Schlüsselbereiche ist das ELSA-Traineeships-Programm. ELSA-Traineeships ist ein Programm für Jurastudierende zur Vermittlung von rechtsbezogenen Praktika im Ausland. Die Praktika sind dabei grundsätzlich entlohnt und werden in den verschiedensten Ländern ausgeschrieben. Im Folgenden werden wir das Programm vorstellen, insbesondere im Hinblick auf die Bewerbungsphase sowie die konkrete Bewerbung als auch die Voraussetzungen.

A. Allgemeine Informationen

I. Das Programm

Mit unserem Programm soll ELSA-Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet werden, grenzübergreifend praktische Erfahrungen zu sammeln, fremde Kulturen kennenzulernen und einen Blick über den juristischen Tellerrand zu wagen. ELSA-Traineeship-Praktika können in allen rechtsbezogenen Bereichen absolviert werden: Kanzleien, Gerichte, Öffentliche Einrichtungen, Behörden, Banken, Rechtsabteilungen, Beratungsunternehmen oder internationale Organisationen. Zwei Mal im Jahr werden die Praktika angeboten und laden zum Bewerben ein. Programmteilnehmerinnen und -teilnehmer profitieren gerade dadurch, dass sie während der Bewerbung und des Praktikums von ELSA begleitet werden. So werden die Teilneh-

merinnen und Teilnehmer während der Bewerbungsphase individuell durch das lokale Vorstandsmitglied von Professional Development unterstützt, während ihrer Praktikumszeit in das lokale ausländische ELSA-Netzwerk eingebunden und vor Ort, zum Beispiel bei der Wohnungssuche oder dem Einleben in der jeweiligen Stadt, begleitet. Insgesamt bietet ein Praktikum über ELSA-Traineeships eine einmalige Chance, fremde Kulturen und Ausland kennenzulernen und dabei direkte Vorteile der ELSA-Gemeinschaft zu genießen.

II. Anrechnung

Beim Abhalten eines Praktikums im Ausland stellt sich die Frage, inwiefern es sich als JAG-relevantes Hochschulpflichtpraktikum anrechnen lässt. Das Praktikum kann gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 JAG NRW bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder bei einer ausländischen Ausbildungsstätte abgehalten werden, womit also grundsätzlich ein Praktikum im Ausland möglich ist. Hinzu kommt, dass das Praktikum während der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden muss (§ 8 Abs. 2 S. 2 JAG NRW). Soll das Praktikum im Anschluss an einen Auslandsaufenthalt, etwa ein Erasmus+-Auslandsstudium, erfolgen, so ist das Vorlesungsende im Ausland maßgeblich.¹

III. Gehalt

ELSA möchte sicherstellen, dass die Praktikantinnen und Praktikanten eine angemessene Bezahlung für die Leistung im Praktikum erhalten. Hierbei besteht grundsätzlich immer ein Mindestgehalt, welches die Stellengeber anbieten müssen. Dieses variiert, je nach den jeweiligen Lebenskosten, von Land zu Land. Im Grundsatz muss die Bezahlung jedoch gewähren, dass die Lebenskosten und die mit dem Praktikum entstehenden Zusatzkosten gedeckt werden.² Praktika, die jedoch nur online stattfinden, werden regelmäßig mit einer geringeren Bezahlung kompensiert.

* Die Autoren studieren Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Florian Wein war von 2021–2022 als Vorstand bei PD tätig; Marcel Schneider ist seit 2022 Vorstand von PD; Filipa Sacher ist seit 2021 Vizepräsidentin und ehemalige Direktorin für ELSA-Traineeships.

¹ Merkblatt über die Durchführung der praktischen Studienzeit, Justizprüfungsamt OLG Köln, https://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/003_staatl-pflichtfachpruefung/001_merkblaetter/index.php, Abruf v. 27.6.2022.

² ELSA, International Council Meeting Decision Book, 56. Aufl. 2022, ELSA International, S. 63.

B. Die Bewerbungsphase

I. Zeitraum der Bewerbungsphase

Die Praktika werden zweimal im Jahr in einem festgelegten Bewerbungszeitraum über unsere Website traineeships.elsa.org angeboten. Der Launch von ELSA-Traineeships findet regelmäßig in der ersten Hälfte des Semesters statt und eröffnet die etwa einmonatige Bewerbungsphase. Hierbei weisen wir über unsere Websites und Social-Media-Kanäle von ELSA Bonn und unserem nationalen Dachverein ELSA Deutschland auf den genauen Termin des Launches frühzeitig hin.

II. Website

1. Der Einstieg zur Website

Die über ELSA-Traineeships vermittelten Praktika werden auf der oben genannten Website angezeigt. Hier werden die Stellen der Partner unseres Programms vorgestellt. Auf der Website lassen sich die Stellen nach verschiedenen Kriterien sortieren. Je nachdem, in welchem Land man sein Praktikum absolvieren möchte oder welches Rechtsgebiet einen besonders interessiert, kann man auf der Seite nach einem individuellen Praktikum nach den eigenen Wünschen auf die Suche gehen. In den letzten Bewerbungsphasen wurden Praktika aus den verschiedensten Ländern im europäischen Großraum, von Großbritannien über Belgien bis Israel, angeboten. Auch seitens der Europäischen Union wurden schon von verschiedenen Institutionen Stellen inseriert. Da ELSA europaweit für seine Mitglieder auf Arbeitgebersuche geht, kommen mit jedem Jahr neue Stellen hinzu. Bemerkbar macht sich dies insbesondere an der Fülle von verschiedenen Rechtsgebieten, in welchen die Stellengeber arbeiten, und in welchen man als potenzieller Praktikant tätig werden kann. Damit kommen mit jedem Bewerbungszeitraum neue Länder und Rechtsgebiete hinzu, in denen das Praktikum abgehalten werden kann.

2. Die Stellenanzeigen

Sobald die Bewerbungsphase startet, können die angebotenen Praktika auf der Website angeschaut werden. Hier lassen sich auch nähere Informationen über das jeweilige Praktikum finden, etwa im Hinblick auf Ort und Zeitraum des Praktikums und die Anforderungen an die Bewerber. Den Zeitraum des Praktikums, also vor allem den Beginn und die Länge des Praktikums, gibt der Stellengeber immer in seiner Stellenanzeige vorab an. Teilweise werden *konkrete* Zeiträume nicht angegeben und lassen sich zwischen dem Praktikanten und dem Stellengeber nach einer erfolgreichen Bewerbung im Nachhinein flexibel absprechen. Die Erfahrung hat uns aber auch gezeigt, dass in den meisten Fällen auch bei vorab festgelegten Zeiträumen eine individuelle Absprache möglich ist. Letztlich werden über

ELSA-Traineeships die Praktika lediglich vermittelt, wodurch beiden Parteien ermöglicht wird, die Bedingungen des Praktikums im Nachgang abzuändern. Der frühestmögliche Beginn eines Praktikums ist jedoch das Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in welchem die Bewerbung stattfand. Außerdem ist eine Mindestdauer von zehn Werktagen vorgegeben.³

III. Die Voraussetzungen des Praktikums

Wie oben kurz angesprochen, sind die Praktika an verschiedene Kriterien und Voraussetzungen geknüpft. Sie werden zum Großteil von dem Stellengeber selbst in seiner Stellenanzeige vorgestellt. Teilweise sind sie sogar Voraussetzung dafür, dass ELSA die Bewerbung überhaupt an den Stellengeber weiterleitet und sind somit unbedingt zwecks erfolgreicher Bewerbung zu erfüllen.

1. ELSA Mitgliedschaft

ELSA-Traineeships ist ein Angebot von ELSA International, unserem übergeordneten Dachverein, an seine Mitglieder.⁴ Damit ist das wichtigste Kriterium für eine erfolgreiche Bewerbung die Mitgliedschaft bei der jeweiligen Fakultätsgruppe. Für Studierende an der Universität Bonn ist dies folglich ELSA-Bonn e. V. Bei Interesse an einem Praktikum im Ausland lohnt es sich demnach, einen Mitgliedsantrag zu stellen. Der Antrag lässt sich ganz einfach über die Website von ELSA Bonn stellen und kann natürlich auch parallel zur Bewerbung abgeschickt werden.

2. Weitere Voraussetzungen

Die weiteren Voraussetzungen hängen von der einzelnen Stelle ab, lassen sich aber wie folgt kategorisieren: Rechtskenntnisse, Sprachkenntnisse und bisheriger Abschluss.

a) Rechtskenntnisse

Der Praktikumsgeber kann in seiner Stellenanzeige angeben, von welchen Rechtsgebieten Praktikantinnen und Praktikanten Kenntnis haben müssen. Hierbei können allgemeinere Rechtsfelder in der Anzeige angegeben werden – etwa Civil Law oder Criminal Law. Es können aber auch Kenntnisse in spezifischeren Rechtsfeldern verlangt werden, wie zum Beispiel Information Technology Law. Bei den Rechtskenntnissen wird darüber hinaus noch zwischen „general“ und „advanced“ Kenntnissen unterschieden. Der Ausdruck „general“ beschreibt hierbei, dass der Bewerber eine Einführungs- oder Grundvorlesung in dem jeweiligen Rechtsgebiet besucht und abgeschlossen hat und somit allgemeine Kenntnisse über das jeweilige Rechtsgebiet

³ ELSA, (Fn. 2), S. 63.

⁴ ELSA, (Fn. 2), S. 61.

erworben hat. Diese können zum Beispiel durch Abschlussklausuren der Zwischenprüfung erlangt werden. Andererseits bezieht sich der Begriff „advanced“ darauf, dass man tiefere Kenntnisse in dem in Frage stehenden Rechtsgebiet erworben hat, die über die allgemeinen Kenntnisse hinausgehen. Letztere können sowohl durch universitäre Kurse oder Vorlesungen als auch durch berufliche Erfahrungen in dem jeweiligen Rechtsgebiet erworben werden. Als Vorlesungen können hierbei etwa die universitären Übungen oder abgeschlossene Schwerpunktsklausuren gelten. Insgesamt gilt jedoch bei universitären Kursen oder Vorlesungen, dass diese auch nachweislich abgeschlossen worden sind – etwa durch Anwesenheitsbescheinigungen oder Abschlussklausuren. Es sei gesagt, dass bei Bewerberinnen und Bewerbern mit bestandener erster juristischer Pflichtfachprüfung vertiefte Kenntnisse in den examensrelevanten Rechtsgebieten anzunehmen sind. Ob die Qualifikationen auf die gewünschte Stelle passen, ist natürlich von Fall zu Fall abhängig und im Bewerbungsprozess zu klären. Bei einer etwaigen Bewerbung auf eine Stelle müssen jedoch nicht alle verlangten Voraussetzungen bezüglich der Rechtskenntnisse erfüllt sein. Insgesamt reicht es auch, wenn ungefähr 60 % der Rechtskenntnisse vorliegen. Sollten aber spezifische Advanced Kenntnisse verlangt werden, müssen diese in jedem Fall erfüllt sein.⁵

b) Sprachkenntnisse

Ebenfalls kann der Stellengeber bestimmte Sprachkenntnisse verlangen. Hierbei werden Unterscheidungen gemacht, welche anhand des europäischen Referenzrahmens für Sprachen erklärt werden kann: „basic“ entspricht A1/A2; „good“ entspricht B1/B2; sowie „fluent“, was etwa C1/C2 entspricht. Die Sprachkenntnisse können durch entsprechende Zertifikate nachgewiesen werden. Daneben können aber auch Auslandsaufenthalte aus beruflichen oder universitären Gründen als Nachweis gelten. Insgesamt sei jedoch darauf hinzuweisen, dass die Sprachkenntnisse zu den relevantesten Voraussetzungen für ein Praktikum gehören und unbedingt erfüllt werden müssen. Auch hier kann in der Bewerbungsphase mit uns geklärt werden, was für Möglichkeiten die individuellen Sprachkenntnisse ermöglichen.

c) Bisheriger Abschluss

Da ELSA-Traineeships auf Jurastudierende europaweit ausgerichtet ist, bezieht sich das Programm folglich auf das in Europa mehrheitliche Studiensystem, welches auf Bachelor- und Masterabschlüsse ausgerichtet ist. Gerade dieser Teil ist für deutsche Jurastudierende mit dem Ziel Staatsexamen komplizierter und bedarf einer differenzier-

ten „Übersetzung“ in das deutsche System. Auch bestehen verschiedene Kategorien, namentlich Undergraduate, Graduate Bachelor, Graduate Master, PhD und Postgraduate. Undergraduate lässt sich hierbei mit Studierenden mit abgeschlossener Zwischenprüfung gleichstellen. Der Bachelorabschluss ist vergleichbar mit dem „scheinfreien“ Studierenden, der folglich alle Voraussetzungen für die Anmeldung zum Staatsexamen erfüllt. Der Masterabschluss wird in Deutschland mit einem abgeschlossenen Staatsexamen gleichgestellt – also sowohl bestandene erste juristische Pflichtfachprüfung, als auch abgeschlossenes Schwerpunktsstudium. Postgraduate/PhD bezieht sich auf alle weitergehenden rechtswissenschaftlichen Studien, zum Beispiel die Promotion oder das Referendariat.

C. Die Bewerbung

I. Kontaktaufnahme mit dem lokalen ELSA-Vorstandsmitglied

Während der Bewerbungsphase kann man sich sodann auf die ausgeschriebenen Stellen bewerben. Sollten auf der Website passende Praktika aufgelistet oder aber ein generelles Interesse an einem Praktikum im Ausland bestehen, ist es am leichtesten, zunächst das ELSA-Vorstandsmitglied für Professional Development vor der Bewerbung zu kontaktieren. Das erlaubt es uns, gemeinsam die konkreten Qualifikationen durchzugehen, zu prüfen und im Anschluss passende Praktika zu finden. Somit wird im Vorhinein verhindert, dass die Bewerbung auf die entsprechenden Praktika erfolglos wird.

II. Inhalt der Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt während der Bewerbungsphase auf der ELSA-Traineeships-Website über eine spezielle Bewerbungsmaske. Hierbei kann man sich insgesamt auf drei verschiedene Praktika bewerben. Dabei müssen Lebenslauf, die Anschreiben für die Stellen und die Nachweise in der Maske hochgeladen werden. Die Bewerbung muss auf Englisch erfolgen, Lebenslauf und Anschreiben sollten also nicht in deutscher Sprache hochgeladen werden.

III. Überprüfung

Damit die Bewerbung so einfach wie möglich gestaltet werden kann, wird die Bewerbungsphase von uns begleitet. Auch ohne vorherige Kontaktaufnahme werden wir die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Abgabe der Bewerbung kontaktieren. Hierbei überprüfen wir den Lebenslauf und die Bewerbung und stellen sicher, dass die für die Stelle erforderlichen Nachweise eingereicht sind. Sollte in diesem Schritt ein Fehler unterlaufen sein, können wir die Bewerbung im Nachhinein überarbeiten.

⁵ Zur Frage der Unterteilung der Abschlussarten und der „Übersetzung“ in das deutsche System siehe auch das FAQ auf der Website von ELSA-Deutschland: <https://elsa-germany.org/unsere-projekte/faq-zu-elsa-traineeships/>.

D. Nach der Bewerbung

Wenn die Bewerbungsphase abgelaufen ist, wird die Bewerbung noch einmal von ELSA Deutschland und seitens ELSA International überprüft. Wenn alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Bewerbungen an den Stellegeber weitergeleitet, der sodann die ausgeschriebene Stelle mit den Praktikantinnen bzw. Praktikanten seiner Wahl ausfüllen kann. Nach erfolgreicher Auswahl wird ELSA International per E-Mail über die Annahme informieren. Hiernach können mit dem Stellegeber etwaige oben genannte Modalitäten besprochen und letztendlich der Praktikumsvertrag unterschrieben werden.

Ist dieser langwierige Prozess durchlaufen, steht dem Praktikum im Ausland nichts mehr im Wege.

Wissenschaftliche Mitarbeit im Vergleich – fünf Fragen an...

Die Möglichkeiten, seinen beruflichen Werdegang nach dem Ersten Staatsexamen zu gestalten, sind vielfältig und doch so verschieden, dass eine Wahl nicht leichtfällt. Ein Versuch, diese Wahl zu erleichtern, soll im Rahmen einzelner Kurzinterviews durch die Gegenüberstellung von fünf möglichen Bereichen geboten werden. So berichtet Tim Vieten von seinen Erfahrungen als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Lehrstuhl und Annkristin Lütz stellt ihre Eindrücke von ihrer Tätigkeit beim Bundesamt für Justiz dar. Von der Tätigkeit in einer Kanzlei berichten Paula Komischke für die Wirtschaftskanzlei CMS Hasche Sigle und Dilara Sanli für die Anwaltssozietät Redeker Sellner Dahs. Eine Einsicht in die Arbeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei einem Unternehmen bietet der Bericht von Hannah Lehmann über ihre Tätigkeit bei Vaillant.

Tim Vieten, Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte der Universität Bonn:

BRJ: *Was war Ihre Motivation, nach dem ersten Examen diesen Weg zu beschreiten?*

Tim Vieten: Zurzeit bin ich Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte der Universität Bonn bei Prof. Dr. Mathias Schmoeckel. Die Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter ist in meinem Fall auf 50 % angelegt und ich arbeite 20 Stunden die Woche, wovon mir 1/3 für meine eigene wissenschaftliche Forschung zustehen.

Mit Aufnahme der Stelle als studentische Hilfskraft im Grundstudium am Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte war mir schnell klar, dass ich diesen Weg nach dem ersten Examen gerne einschlagen möchte.

Nicht nur das wissenschaftliche Arbeiten, sondern vor allen Dingen die Rechtsgeschichte hat mich seit Beginn meiner Tätigkeit fasziniert. Diese Materie wird im Jurakosmos als kleines Randgebiet meistens belächelt. Für mich ist es hingegen schon immer viel mehr gewesen als das „kleine Randgebiet“. Während sich das aktuelle Recht mit den Wirkungen des Rechts und deren Rechtsfolgen auf das momentane Gesellschaftsmodell in all seinen Sphären beschäftigt, erlaubt die Rechtsgeschichte diesen Blick auf die in der Zeit existierenden Gesellschaften auszuweiten. Rechtsgeschichte zeigt, wie unterschiedlich die Parameter menschlichen Zusammenlebens gedacht werden können.

Das fand und finde ich spannend! Die Note aus dem ersten Examen hat gepasst. Also war für mich die logische Schlussfolgerung, diesen Weg nach dem ersten Examen weiterzugehen.

BRJ: *Wie war das Bewerbungsverfahren für Ihre jetzige Stelle?*

Tim Vieten: Eigentlich fing das Bewerbungsverfahren bereits im Grundstudium an. Nachdem ich Spaß an der Bearbeitung der Nachhausarbeit zur Vorlesung Deutsche Rechtsgeschichte gefunden hatte, wurde ich zum Vorstellungsgespräch für eine Stelle als studentische Hilfskraft eingeladen. Da alles gepasst zu haben schien, wurde ich als studentische Hilfskraft eingestellt. Die Arbeit hat mir schon immer sehr viel Spaß bereitet. Nach dem ersten Examen hat mich Prof. Schmoeckel gefragt, ob ich mir vorstellen kann, eine Doktorarbeit in diesem Bereich anzufertigen, was ich freudig bejahte. Zu dieser Zeit hatte ich Glück, denn eine Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter war noch frei. Prof. Schmoeckel bot sie mir an. Daraufhin habe ich sie selbstverständlich angenommen, wofür ich ihm sehr dankbar bin! Es ist aber nicht zwingend erforderlich, als studentische Hilfskraft an einem Lehrstuhl angestellt gewesen zu sein, um eine Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter zu ergattern. Man kann sich auch einfach auf ausgeschriebene Stellen bewerben. Meiner Meinung nach sollte man auch vor Initiativbewerbungen nicht zurückschrecken. Mit ein bisschen Glück kann das von Erfolg gekrönt sein!

BRJ: *Welche Aufgaben erfüllen Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit?*

Tim Vieten: Grundsätzlich ist der Aufgabenbereich für wissenschaftliche Mitarbeiter klar umgrenzt. Diese sind Begleiter für Forschung und Lehre. Also begleite ich neben den Vorlesungen und Seminaren auch die Veröffentlichungen von

Herrn Prof. Schmoeckel. Aber als Jurist weiß man, dass auf jede Grundregel Ausnahmen folgen – so auch hier. Zusätzlich zur Begleitung von Lehre und Forschung fallen auch einige administrative Aufgaben des Instituts in meinen Aufgabenbereich. Eine Tagung für französische Rechtshistoriker durfte ich auch schon organisieren und dadurch Erfahrungen im Einwerben von Drittmitteln, der Beschaffung von Räumlichkeiten, Erstellung von Tagungsprogrammen, Organisation des Caterings etc. erwerben.

Selbstverständlich darf man die eigene Lehre nicht vergessen. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einer Anstellung in Höhe von 50 % hat man ein Lehrdeputat von zwei Semesterwochenstunden zu erbringen. Ich habe mich dafür entschieden, vorlesungsbegleitend eine Arbeitsgemeinschaft im Sachenrecht anzubieten – was sehr erfüllend ist!

BRJ: *Besteht bei Ihnen die Möglichkeit einer Festeinstellung nach dem ersten Examen? Gibt es Aufstiegsmöglichkeiten in diesem Bereich?*

Tim Vieten: Kraft Natur der Sache sind die Dienstverträge befristet. Danach besteht auch keine Möglichkeit zur Festanstellung (unbefristete Anstellung), denn die Stelle des wissenschaftlichen Mitarbeiters ist eine Dienststelle mit Qualifikationsziel – der Promotion. Somit ist die Stelle auch nur auf Zeit, bis zur Vollendung des Qualifikationsziels, der Erlangung des Doktorgrades, vorgesehen. Eine Verlängerung ist zwar theoretisch möglich, jedoch nur für ein bis zwei Jahre. Üblicherweise beendet man danach die juristische Ausbildungslaufbahn durch den Einstieg ins Referendariat und dem erfolgreichen Bestehen des zweiten Staatsexamens. Möchte man nach abgeschlossener Promotion und dem zweiten Examen zurück in die Wissenschaft, so ist man als akademischer Rat auf Zeit – also auch nur befristet – angestellt. Erst mit Erlangung einer Professorenstelle scheint die Festanstellung gesichert zu sein. Es ist ein langer Weg!

BRJ: *Welche Eindrücke haben Sie von Ihrem Weg erhalten? Welche Vor- und Nachteile gibt es? Würden Sie diesen Weg weiterempfehlen?*

Tim Vieten: Ein großer Vorteil an der Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter ist der Zugang zur Literatur für die eigene Forschung. Die benötigte Literatur ist meistens greifbar im nächsten Raum oder in unmittelbarer uniinterner Nähe, sodass man hier wenig Zeit verliert. Auch ein Vorteil ist, dass man seinen Schreibtisch sowohl für die Arbeit, als auch für die eigene Forschung nutzen kann. Konkret spielt sich alles an einem Ort ab! Außerdem bietet das universitäre Umfeld mehr Gelegenheit für den fachlichen Austausch zur eigenen Forschung. Das ermöglicht eine physische und geistige Nähe zur eigenen Forschung, was in einer Kanzlei auch mal anders sein kann.

Ein Nachteil kann sein, dass die Arbeitszeit von zwanzig Stunden manchmal nicht eingehalten wird. Im Semester ist meistens derart viel zu tun, dass dies kaum möglich ist. Das gleicht sich aber in der vorlesungsfreien Zeit schnell wieder aus. Ich kann diesen Weg jedem empfehlen, der nach dem ersten (oder zweiten) Examen tiefer in die Wissenschaft generell und die damit verbundene wissenschaftliche Arbeit im Einzelnen eintauchen möchte!

Annkristin Lütz über ihre Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesamt für Justiz:

BRJ: *Was war die Motivation, nach dem ersten Examen diesen Weg zu beschreiten?*

Annkristin Lütz: Nachdem ich den staatlichen Teil meines ersten Staatsexamens erfolgreich hinter mich gebracht hatte, war ich zunächst unsicher, wie ich die Zeit bis zum Beginn des Referendariates möglichst effektiv nutzen soll. Auf der einen Seite wollte ich gerne, auch mit Blick auf das bevorstehende Referendariat, in einer Kanzlei arbeiten. Auf der anderen Seite wollte ich aber auch etwas ausprobieren, wovon ich vorher noch keine genaue Vorstellung hatte. Letztlich habe ich in Teilzeit im Bundesamt für Justiz und in Teilzeit in einer Kanzlei gearbeitet.

BRJ: *Wie war das Bewerbungsverfahren für die Stelle?*

Annkristin Lütz: Da eine gute Freundin von mir zu dieser Zeit im Bundesamt für Justiz arbeitete und nur Gutes erzählt hat, habe ich mich dort initiativ beworben. Zufällig arbeiteten wir dann auch im selben Referat. Wenige Wochen nachdem ich meine Bewerbung eingereicht hatte, meldete sich meine zukünftige Sachgebietsleiterin telefonisch bei mir. Sie hat mir die Stelle beschrieben und gefragt, ob ich Interesse hätte. Bis zur Einstellung ist dann noch ca. ein Monat verstrichen. Der Personalrat musste noch zustimmen und aufgrund von Corona tagte dieser damals nur einmal im Monat. Insgesamt war der Bewerbungsprozess eher unkompliziert.

BRJ: *Welche Aufgaben mussten Sie im Rahmen der Tätigkeit erfüllen?*

Annkristin Lütz: Zunächst habe ich ein knappes halbes Jahr in der Abteilung „Internationales Zivilrecht“ im Bereich der „Auslandsunterhaltsangelegenheiten“ gearbeitet. Das Team war sehr nett und die Einarbeitung erfolgte intensiv und

gründlich. Zu meinen Aufgaben zählte insbesondere das Bearbeiten von ausgehenden Ersuchen im Rahmen des Kindesunterhaltes. Das Bundesamt für Justiz ist zuständig für das Bearbeiten von ausgehenden Ermittlungersuchen nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EG-Unt-VO) und nach Art. 7 des Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23. November 2007 (HUÜ).

BRJ: *Besteht bei Ihrem Arbeitgeber auch die Möglichkeit einer Festanstellung nach dem 1. Examen? Gibt es Aufstiegsmöglichkeiten in diesen Bereichen?*

Annkristin Lütz: Als ich dann meinen Schwerpunkt beendet hatte, wurde ich in den gehobenen Dienst versetzt. Da es zu dem Zeitpunkt in meinem Referat keine freie Stelle im gehobenen Dienst gab, stand ein Referatswechsel an. Auf die Möglichkeit der Versetzung in den gehobenen Dienst wurde ich durch einen engagierten Mitarbeiter der Personalabteilung hingewiesen, welcher sich mit mir in Verbindung setzte, nachdem ich mein Gesamtzeugnis eingereicht hatte.

Auch von meinem neuen Referat „Bußgeldverfahren nach dem NetzDG“ wurde ich herzlich aufgenommen. Es bestand aus einem sehr jungen und netten Team, in dem ich mich direkt wohl gefühlt habe.

Mit der Versetzung bekam ich nicht nur einen komplett neuen Aufgabenbereich, sondern auch mehr Verantwortung. Es gehörte zu meinen täglichen Aufgaben, Posts auf Instagram, Facebook und Co. auf – nach dem NetzDG – rechtswidrige Inhalte zu überprüfen.

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz zielt darauf ab, Hasskriminalität, strafbare Falschnachrichten und andere strafbare Inhalte auf den Plattformen sozialer Netzwerke wirksamer zu bekämpfen. Um die sozialen Netzwerke zu einer zügigeren und umfassenderen Bearbeitung von Beschwerden insbesondere von Nutzerinnen und Nutzern über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte anzuhalten, wurden mit dem NetzDG bußgeldbewehrte gesetzliche Compliance-Regeln für soziale Netzwerke eingeführt. Das Bundesamt für Justiz ist insoweit für die Durchführung der Bußgeldverfahren zuständig und prüft in diesem Rahmen auch eingehende Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern.

Die Meldungen der Bürgerinnen und Bürger musste ich im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf Verstöße gegen das NetzDG prüfen. Diese Arbeit erfolgte weitestgehend selbstständig.

BRJ: *Welche Eindrücke haben Sie auf Ihrem Weg erhalten? Was sind Vor- und Nachteile? Würden Sie diesen Weg weiterempfehlen?*

Annkristin Lütz: Insgesamt war die Zeit im Bundesamt für Justiz – zugegeben entgegen meiner anfänglichen Erwartungen – sehr spannend und vor allem abwechslungsreich. In dieser Zeit konnte ich einen ganz anderen Eindruck von der Verwaltung und dem Öffentlichen Recht gewinnen, als er im Studium vermittelt wurde. Besonders hilfreich war es für meine Zukunftsplanung, den direkten Vergleich zwischen dem Alltag in einer Behörde und dem in einer Kanzlei zu erleben. Positiv aufgefallen ist mir das Arbeitsklima. Insbesondere nach dem Stress im ersten Staatsexamen fand ich es sehr angenehm einen Job zu haben, in dem Zeit für Freizeit bleibt und von dem man in seiner Freizeit auch wirklich abschalten kann. Als etwas störend habe ich die strenge Hierarchie empfunden. Die anzufertigenden Vermerke gehen, je nach Wichtigkeit, in einer vorgeschriebenen Reihenfolge hoch bis zur Präsidentin und genau in der Reihenfolge auch wieder zurück.

Die Kolleginnen und Kollegen waren alle sehr nett und hilfsbereit. Meines Erachtens besteht im Bundesamt für Justiz ein großes Interesse an der Förderung von Nachwuchsjuristinnen und Nachwuchsjuristen. Eine Weiterbeschäftigung während des Referendariats ist möglich.

Paulina Komischke, LL.M. (Trinity College) über ihre Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Wirtschaftskanzlei CMS Hasche Sigle:

BRJ: *Was war Ihre Motivation, nach dem ersten Examen diesen Weg zu beschreiten?*

Paulina Komischke: Nach dem staatlichen Teil des ersten Staatsexamens musste ich noch den Schwerpunkt absolvieren; zugleich wollte ich aber auch etwas Praxiserfahrung sammeln. Da mich insbesondere die anwaltliche Tätigkeit interessiert hat, entschied ich mich für eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Sozietät CMS Hasche Sigle.

In meiner Entscheidung wurde ich ferner dadurch bestärkt, dass ich von vielen Leuten erfahren habe, dass der Weg als wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer Sozietät der übliche Weg nach dem ersten Staatsexamen sei, um Praxiserfahrung zu sammeln und somit für das Referendariat vorbereitet zu sein.

BRJ: *Wie war das Bewerbungsverfahren für Ihre Stelle?*

Paulina Komischke: Das Bewerbungsverfahren für die Stelle war einfach und unkompliziert. Ich habe meine Bewerbung abgeschickt und noch am selben Tag hat sich die Personalabteilung bei mir gemeldet. Gemeinsam haben wir dann einen Termin für ein Vorstellungsgespräch vereinbart. Dieses fand bereits eine Woche später statt. Das Vorstellungsgespräch verlief sehr angenehm. Wir haben uns locker und entspannt unterhalten. Ich wurde nach meiner Motivation für die Stelle gefragt und weshalb ich mich für dieses Rechtsgebiet und diese Sozietät entschieden habe. Primär sollte im Vorstellungsgespräch jedoch festgestellt werden, ob die Zusammenarbeit persönlich passt. Schließlich arbeitet man regelmäßig in Teams zusammen, sodass der gute persönliche Umgang mit den Kollegen essentiell ist. Welche Voraussetzungen für eine Einstellung erforderlich sind, wurde mir nicht mitgeteilt. Ich vermute, dass ein Befriedigend im ersten Staatsexamen erforderlich ist.

BRJ: *Welche Aufgaben mussten Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit erfüllen?*

Paulina Komischke: In der Sozietät CMS Hasche Sigle sind die Aufgaben ganz unterschiedlich und vom jeweiligen Team abhängig. Ich hatte Glück und war bei der Mandatsarbeit komplett eingebunden. Hierbei habe ich die Verfahrensakten aufbereitet sowie Schriftsätze oder Korrespondenz-E-Mails verfasst. Ferner war ich bei Telefonaten und Besprechungen mit den Mandanten eingebunden. Es war die Tätigkeit, die ein Anwalt auch ausüben würde, allerdings arbeitete ich nur vorbereitend; meine verfassten Schriftsätze und E-Mails wurden mit den mir zugewiesenen Anwälten durchgesprochen und angepasst oder verändert. Erwähnenswert ist aber, dass ich oft den ersten Entwurf von E-Mails und Schreiben an die Mandanten vorbereiten durfte.

BRJ: *Besteht bei Ihrem Arbeitgeber die Möglichkeit einer Festeinstellung nach dem 1. Examen? Gibt es Aufstiegsmöglichkeit in diesen Bereichen?*

Paulina Komischke: Bei meinem Arbeitgeber besteht – soweit mir bekannt ist – keine Möglichkeit der Festeinstellung nach dem ersten juristischen Staatsexamen. Es gibt die Möglichkeit der Einstellung als Wirtschaftsjurist, allerdings ist hierfür ein Abschluss im Wirtschaftsrecht erforderlich. Diese sind aber nicht die Regel, so gab es nur einen Wirtschaftsjuristen, der aber mittlerweile auch nicht mehr in der Sozietät angestellt ist.

BRJ: *Welche Eindrücke haben Sie auf Ihrem Weg erhalten? Welche Vor- und Nachteile gibt es? Würden Sie diesen Weg weiterempfehlen?*

Paulina Komischke: Insgesamt fand ich die Tätigkeit bei der Sozietät CMS Hasche Sigle gut. Mit meinem Team war ich auch sehr zufrieden und ich konnte viele Einblicke in die verschiedenen anwaltlichen Tätigkeiten erhalten. Hierbei habe ich gemerkt, dass die Tätigkeit mit viel Telefonieren sowie Verfassen von Schriftsätzen und E-Mails verbunden ist. Besonders interessant fand ich auch die grenzüberschreitende Tätigkeit und die damit verbundene Arbeit auf Englisch. Die Sozietät CMS Hasche Sigle spiegelt auch nicht die Vorstellung des „spießigen“ Anwaltslebens wider. Es herrscht vielmehr eine entspannte Kultur, so wird sich beispielsweise sehr viel geduzt.

Als Nachteil könnte man natürlich erwähnen, dass die Arbeit sehr umfangreich und herausfordernd ist, sowie dass die Arbeitstage länger sein können, wenn besonders dringende Aufträge erledigt werden müssen. Im Ergebnis würde ich aber diesen Weg auf jeden Fall weiterempfehlen.

Dilara Sanli über ihre Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Sozietät Redeker Sellner Dahs in Bonn:

BRJ: *Was war Ihre Motivation nach dem ersten Examen, diesen Weg zu beschreiten?*

Dilara Sanli: Ich wollte gezielte Einblicke in die öffentlich-rechtliche Beratung einer Wirtschaftskanzlei bekommen und interessiere mich insbesondere für das Umweltrecht. Redeker Sellner Dahs ist im Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts eine der bundesweit anerkannten Anlaufstellen, sodass ich mich für diese Kanzlei entschied.

BRJ: *Wie lief das Bewerbungsverfahren für Ihre Stelle ab?*

Dilara Sanli: Ich bewarb mich initiativ bei Redeker Sellner Dahs und meine Bewerbung wurde an das entsprechende Dezernat weitergeleitet. Pandemiebedingt fand das Vorstellungsgespräch im Online-Format statt. Insgesamt verlief das Bewerbungsverfahren recht schnell – zwischen Bewerbungseingang und Arbeitsbeginn lagen nur wenige Wochen –, sodass ich für die Endphase meines Studiums und darüber hinaus rasch Planungssicherheit erhielt.

BRJ: *Welche Aufgaben mussten Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit erfüllen?*

Dilara Sanli: In erster Linie wurde ich in anfallende Mandatsarbeit eingebunden. Dazu gehörte das Erstellen von Vermerken oder Schriftsatzbausteinen. Zugleich bearbeitete ich Rechercheaufträge aus der ganzen Bandbreite des öffentlichen Rechts. Hinzu kam auch die Mitarbeit an vergaberechtlichen Publikationen des Dezernats.

BRJ: *Besteht bei Ihrem Arbeitgeber die Möglichkeit einer Festanstellung nach dem 1. Examen? Gibt es Aufstiegsmöglichkeiten in diesen Bereichen?*

Dilara Sanli: Eine Festanstellung nach dem 1. Examen ist eher unüblich. Es ist grundsätzlich so vorgesehen, dass Stellen zur wissenschaftlichen Mitarbeit als Überbrückung bis zum Beginn des Referendariats dienen. Darüber hinaus besteht im Anschluss an das bestandene zweite Examen die Möglichkeit zur (promotionsbegleitenden) wissenschaftlichen Mitarbeit.

BRJ: *Welche Eindrücke haben Sie auf Ihrem Weg erhalten? Welche Vor- und Nachteile gibt es? Würden Sie diesen Weg weiterempfehlen?*

Dilara Sanli: Man wurde mit vielfältigen Aufgaben betraut und kann die jeweilige Phase für die eigene berufliche Orientierung nutzen. Die immer neuen Aufgaben erforderten ein hohes Maß an Flexibilität und die Fähigkeit, sich in neue Themen sowie andere Rechtsgebiete einzuarbeiten, auch wenn dies nicht immer den ursprünglichen Vorstellungen über den Aufgabenzuschnitt entsprach.

Insgesamt habe ich viele positive Eindrücke erhalten und kann eine wissenschaftliche Mitarbeit bei Redeker Sellner Dahs jedem empfehlen, der erwägt, den Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zu ergreifen.

Hannah Lehmann über ihre Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Vaillant GmbH:

BRJ: *Was war Ihre Motivation, nach dem ersten Examen diesen Weg zu beschreiten?*

Hannah Lehmann: Ich hatte mich damals entschieden, zuerst den staatlichen Teil des Examens zu machen und erst danach den universitären Teil. Ich hatte also im Sommer 2018 bereits das Zeugnis des staatlichen Teils, musste aber weiterhin in der Uni sitzen und lernen und wurde langsam rastlos. Ich wollte gerne schon etwas Praxiserfahrung sammeln und mich ein wenig ausprobieren, insbesondere nach den vielen Monaten der Examensvorbereitung. Ich wandte mich daher an verschiedene Kanzleien und bewarb mich um eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin. Zufälligerweise hat mein Freund damals bei Vaillant als Werkstudent gearbeitet (nicht als Jurist) und wir fragten uns, ob es nicht praktisch und lustig wäre, wenn wir beide morgens zum selben Unternehmen fahren und abends gemeinsam Feierabend machen könnten. Zusätzlich starteten gerade alle meine Freund:innen ihre Jobs bei diversen Kanzleien und ich wollte etwas anderes machen und mich ausprobieren. Also bewarb ich mich initiativ bei Vaillant, ohne jedoch zu wissen, ob es überhaupt eine Option auf einen Job für mich gab.

BRJ: *Wie war das Bewerbungsverfahren für die Stelle (und was sind die Voraussetzungen)?*

Hannah Lehmann: Ich bewarb mich initiativ bei der Rechtsabteilung. Eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin wie in den Kanzleien gab es dort nicht. Meine Bewerbung umfasste das Übliche: das Zeugnis meines staatlichen Teils, mein Zwischenprüfungs- und Abiturzeugnis, ein Anschreiben und einen tabellarischen Lebenslauf sowie etwaige Bescheinigungen von ehrenamtlichen Engagements und Sonstigem. Kurz nachdem ich meine Bewerbung abgeschickt hatte, wurde ich durch das Unternehmen kontaktiert und zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Dieses Gespräch dauerte etwa eine Stunde und kurz darauf erhielt ich den Anruf mit dem Angebot, als wissenschaftliche Mitarbeiterin dort zu starten. Ich nahm sofort an.

BRJ: *Welche Aufgaben mussten Sie im Rahmen der Tätigkeit erfüllen?*

Hannah Lehmann: Ich wurde ursprünglich eingestellt, um die klassischen Aufgaben einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin zu erfüllen. Dies hätte die Recherche für Fragen der Anwält:innen und die Zusammenarbeit mit ihnen in den diversen Aufgabenbereichen bedeutet. Davon wäre Vertragsrecht, Versicherungsrecht, Litigation und vieles mehr umfasst gewesen. Im Endeffekt habe ich jedoch fast ausschließlich für die Compliance-Abteilung gearbeitet. Hier habe ich bei der Implementierung des Compliance Management-Systems geholfen. Dazu habe ich Daten erfasst, die Durchführung der internen Werbekampagne unterstützt, Schulungen begleitet und sogar kleinere Compliance-relevante Anfragen eigenständig bearbeitet. Insgesamt habe ich an allen mir möglichen Stellen versucht, die Abteilung zu unterstützen und

Arbeit abzunehmen. Besonders spannend war, dass ich die Anwält:innen bei Meetings begleiten durfte und meinen eigenen Input zu den besprochenen Fragen einbringen konnte. Da Vaillant ein internationales Unternehmen ist, fanden viele Besprechungen auf Englisch und mit Kolleg:innen aus verschiedenen Ecken der Welt statt, auch das war spannend und bereichernd.

BRJ: *Besteht bei Ihrem Arbeitgeber auch die Möglichkeit einer Festeinstellung nach dem 1. Examen? Gibt es Aufstiegsmöglichkeiten in diesen Bereichen?*

Hannah Lehmann: Natürlich stellt Vaillant als Unternehmen Jurist:innen fest ein. Ob auch eine Festeinstellung nach dem 1. Examen möglich ist, weiß ich nicht. Ich habe, auf Basis des in diesem Unternehmen üblichen Konzepts des:der „Werkstudent:in“, 20 Stunden pro Woche gearbeitet.

BRJ: *Welche Eindrücke haben Sie von Ihrer Tätigkeit erhalten? Was sind Vor- und Nachteile? Würden Sie sie weiterempfehlen?*

Hannah Lehmann: Die Arbeit im Unternehmen hat meiner Erfahrung nach einige Vorteile gegenüber der in einer Kanzlei. So ist die Arbeitsatmosphäre deutlich entspannter und weniger kompetitiv. Die Anwält:innen haben regelmäßig nach acht bis neun Arbeitsstunden Feierabend gemacht, auch wenn es dabei natürlich Ausnahmen gab. Die Stimmung in der Abteilung war sehr gut und freundschaftlich. Die Hierarchie der Abteilung erschien mir sehr flach und durchlässig, die Anwält:innen hatten Möglichkeiten zum persönlichen Wachstum und Aufstieg. Ein Aspekt, der sowohl als Vorteil als auch als Nachteil empfunden werden kann, ist die Nähe zum Unternehmen. Unternehmensjurist:innen vertreten nur die Interessen des eigenen Unternehmens und müssen sich daher nicht immer wieder auf neue Mandant:innen einstellen. Damit fehlt zwar die Abwechslung, die man in der Kanzlei erleben kann, aber auch im Unternehmen gibt es immer wieder spannende und neue Fälle, die die Anwält:innen vor völlig neue Herausforderungen stellen. Zusätzlich besteht die Rechtsabteilung aus verschiedenen Gruppen, die ganz unterschiedliche Rechtsfragen bearbeiten und auch so ergibt sich ein vielfältiges Arbeitsumfeld. Für Studierende oder Absolvent:innen des ersten Examens, die auf ihren Platz im Referendariat warten, kann ich diese Erfahrung insgesamt weiterempfehlen.

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Interviewpartnerinnen und unserem Interviewpartner für die spannenden Einblicke.

